

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am **25. Juni 2009**

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.
- | | |
|--|-----------------------------------|
| 2. Ahorner Herbert | 14. Puchner Johann |
| 3. Bauer Andrea | 15. Sandner Hermann |
| 4. Binder Franz | 16. Satzinger Helmut |
| 5. Dorninger Elfriede | 17. Steinmetz Otmar |
| 6. Freudenthaler Wolfgang | 18. Stütz Leopold |
| 7. Gratzl Sieglinde | 19. Tscholl Manfred |
| 8. Hackl Friedrich | 20. Waldhör Rudolf |
| 9. Höller Alois | 21. Winklehner Alois |
| 10. Kaar Josef | 22. |
| 11. Kainmüller Günter | 23. |
| 12. Katzmaier Josef | 24. |
| 13. Manzenreiter Franz | 25. |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Bergsmann Martin | für Tucho Gerlinde |
| Affenzeller Wolfgang | für Hackl Sigrid |
| Haunschmied Herbert | für Katzenschläger Martin..... |
| Kiesenhofer Ernst | für Winkler Markus |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL-Stv. Leopold Stütz

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- Tucho** Gerlinde
- Hackl** Sigrid
- Katzenschläger** Martin
- Winkler** Markus

entschuldigte Ersatzmitglieder:

- siehe Rückseite
- unentschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): VB.I Sigrid Hackl

Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 15. Juni 2009 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 23. April 2009 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

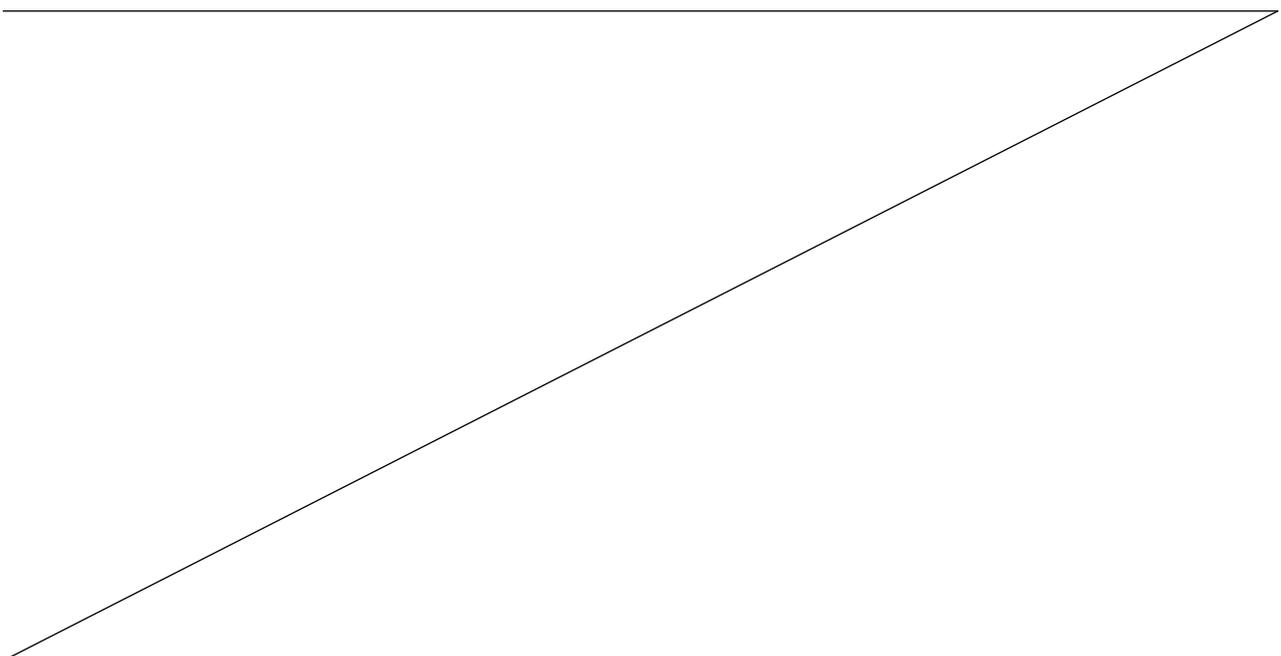
Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder Gerlinde Tucho, Sigrid Hackl, Martin Katzenschläger und Markus Winkler haben sich zur Teilnahme an der Sitzung rechtzeitig entschuldigt. Für sie wurden die Ersatzmitglieder Martin Bergsmann, Wolfgang Affenzeller, Herbert Haunschmied und Ernst Kiesenhofer eingeladen, welche auch erschienen sind.

Die nächstgereihten Ersatzmitglieder Klaus Hasiweder, Ing. Martin Speta, Markus Ladendorfer, Ing. Johann Fröhlich, Ing. Herbert Köppl und Gabriele Herzog haben sich ebenfalls zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt.

Der Vorsitzende erwähnt noch, dass gestern bei der Gemeindevorstandssitzung eine neue Sitzordnung vorgeschlagen wurde. Es wurden daher heute erstmals die Tische in umgedrehter U-Form aufgestellt, damit man die Leinwand bei Powerpointpräsentationen nicht im Rücken hat. Die neue Sitzordnung findet auch im Gemeinderat Zustimmung.

Es sind 2 Zuhörer erschienen.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Ortsbezeichnung und Hausnummerierung:

Beschluss der Verordnung über die Einführung von Ortsbezeichnungen und die Neuordnung der Hausnummerierung in den Ortschaften Edlau, Manzenreith, Steinböckhof und Walchshof

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet der Vorsitzende des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten Hermann Sandner, dass bereits in der letzten Sitzung am 23. April 2009 über das Ergebnis der Vorberatungen im Kulturausschuss hinsichtlich der geplanten Neu Nummerierungen und neuen Ortsbezeichnungen ausführlich berichtet wurde.

Zusammenfassend sind folgende Änderungen vorgesehen:

Edlau: von Hahn bis Langer wird die neue Ortschaft **Edelhof** entstehen
Das Haus Stummer, welches bisher zur Siedlung „Am Kopenberg“ gehörte, kommt zur Ortschaft Edlau und erhält die Hausnummer 50.

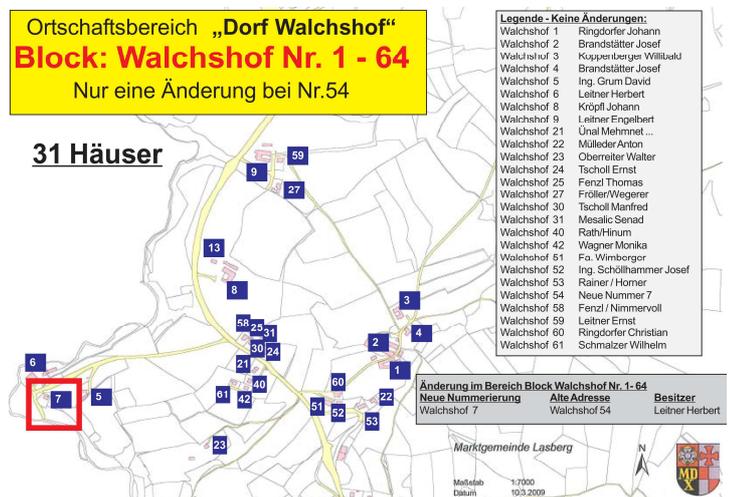
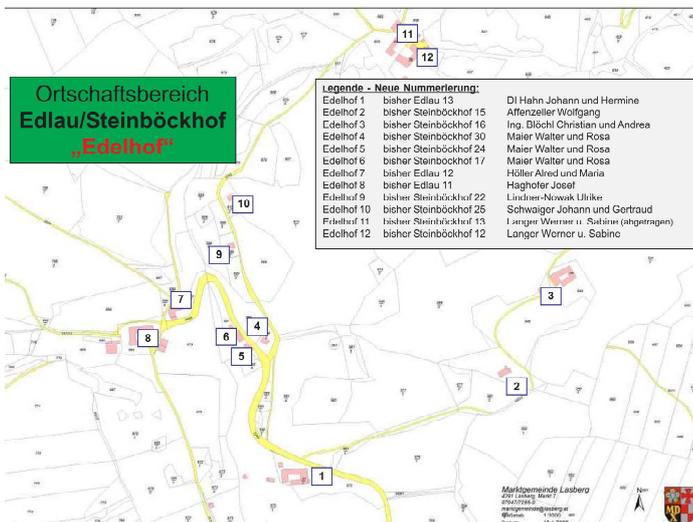
Walchshof: blockweise Nummerierung;

- im Bereich Dorf Walchshof – Tscholl-Siedlung. Im Block Walchshof Nr. 1 - 64 auf Wunsch der Bewohner keine Änderung der Nummerierung; nur das Haus Walchshof Nr.54 (neben Sägewerk Panholzmühle) soll auf Wunsch des Besitzers die freie Nummer Walchshof Nr. 7 erhalten.
- im Bereich der Satzinger-Siedlung gibt es eine blockweise Neu Nummerierung mit den Hausnummern Walchshof Nr. 65 bis 100;
- im Bereich Barbl-Siedlung gibt es ebenfalls eine blockweise Neu Nummerierung beginnend mit der Hausnummer Walchshof Nr. 101 bis dzt. 141. Jene Häuser in der Barbl-Siedlung, die bisher zur Ortschaft Manzenreith gehörten, kommen alle zu Walchshof

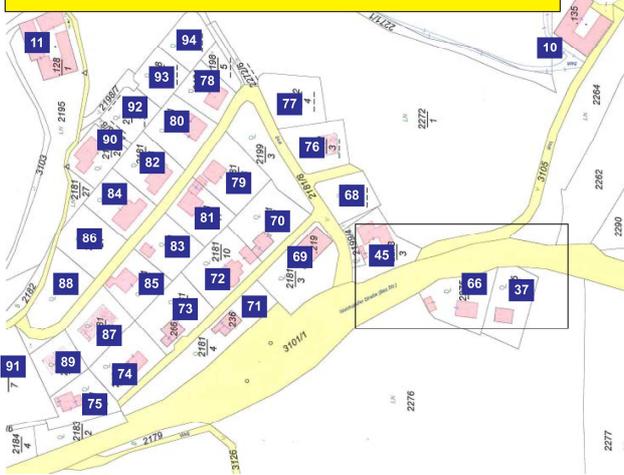
Manzenreith: - Die Gensecker-Siedlung bleibt auf Wunsch der Bewohner unverändert;

- Die Brandstätter-Siedlung erhält die neue Ortsbezeichnung „Am Berg“ und wird neu nummeriert;
- Die Pintarsiedlung erhält die neue Ortsbezeichnung „Stadtberg“ und wird neu nummeriert;
- Der Bereich Resch bis Heiligensteiner heißt in Zukunft „Zelletau“ mit 3 Hausnummern

Anschließend werden die Pläne der betroffenen Bereiche, die einen Bestandteil der zu beschließenden Verordnung bilden, kurz erläutert.



Ortschaftsbereich
„Satzinger-Siedlung“
Block: Walchshof Nr. 65 - 100



Neue Nummerierung

Walchshof 65
Walchshof 66
Walchshof 67
Walchshof 68
Walchshof 69
Walchshof 70
Walchshof 71
Walchshof 72
Walchshof 73
Walchshof 74
Walchshof 75
Walchshof 76
Walchshof 77
Walchshof 78
Walchshof 79
Walchshof 80
Walchshof 81
Walchshof 82
Walchshof 83
Walchshof 84
Walchshof 85
Walchshof 86
Walchshof 87
Walchshof 88
Walchshof 89
Walchshof 90
Walchshof 91
Walchshof 92
Walchshof 93
Walchshof 94

Alte Adresse

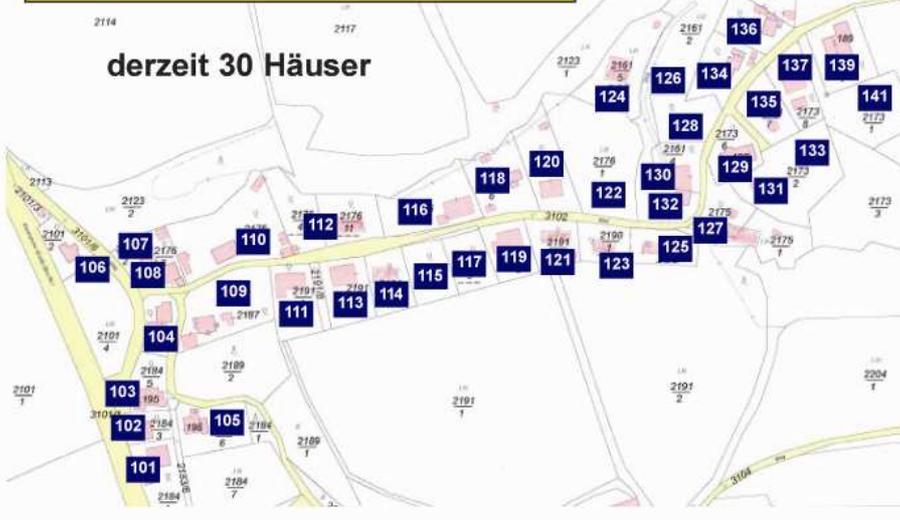
freie Nummer für ev. Walchshof 37
Walchshof 50
freie Nummer für ev. Walchshof 45
Parz.Nr. 2272/2
Walchshof 26
Walchshof 35
Walchshof 29
Walchshof 44
Walchshof 34
Walchshof 33
Walchshof 36
Walchshof 64
Parz.Nr. 2272/4
Walchshof 62
Walchshof 39
Walchshof 43
Walchshof 57
Walchshof 56
Walchshof 63
Walchshof 46
Walchshof 41
Parz.Nr. 2181/21
Walchshof 67
Parz.Nr. 2181/20
Walchshof 65
Walchshof 55
Parz.Nr. 2184/7
Parz.Nr. 2198/2
Parz.Nr. 2198/3
Parz.Nr. 2198/4

Besitzer

Freudenthaler Karl und Ernestine
Haider Rudolf und Margit
Haugeneder Marianne
Freudenthaler Franz und Renate
Mühlbacher Herta
Quass Otto
Wunder Anna
Pirkbauer Johann
Lamdorfer Peter
Lang Elisabeth
Müller Gerhard und Renate
Freudenthaler Manfred und Renate
Freudenthaler Franz und Renate
Slany Anton und Waltraud
Hennerbichler Franz und Ernestine
Slany Anton und Margarete
Scheuchenstuhl Josef
Lamdorfer Josef
Venzl Kurt und Marianne
Marx Manfred und Gabriele
Etzelstorfer Friedrich und Anna
Apfelter Franz
Linhart Franz und Herta
Blöchl Alois
Mayr Walter und Michaela
Punz Gottfried und Gertrude
Mittmansgruber Herbert und Mathilde
Punz Gottfried und Gertrude
Punz Gottfried und Gertrude
Punz Leopold

Ortschaftsbereich
„Barbl-Siedlung“
Block: Walchshof 101 - 139

derzeit 30 Häuser



Neue Nummerierung

Walchshof 101
Walchshof 102
Walchshof 103
Walchshof 104
Walchshof 105
Walchshof 106
Walchshof 107
Walchshof 108
Walchshof 109
Walchshof 110
Walchshof 111
Walchshof 112
Walchshof 113
Walchshof 114
Walchshof 115
Walchshof 116
Walchshof 117
Walchshof 118
Walchshof 119
Walchshof 120
Walchshof 121
Walchshof 122
Walchshof 123
Walchshof 124
Walchshof 125
Walchshof 126
Walchshof 127
Walchshof 128
Walchshof 129
Walchshof 130
Walchshof 131
Walchshof 132
Walchshof 133
Walchshof 134
Walchshof 135
Walchshof 136
Walchshof 137
Walchshof 139
Walchshof 141

Alte Adresse

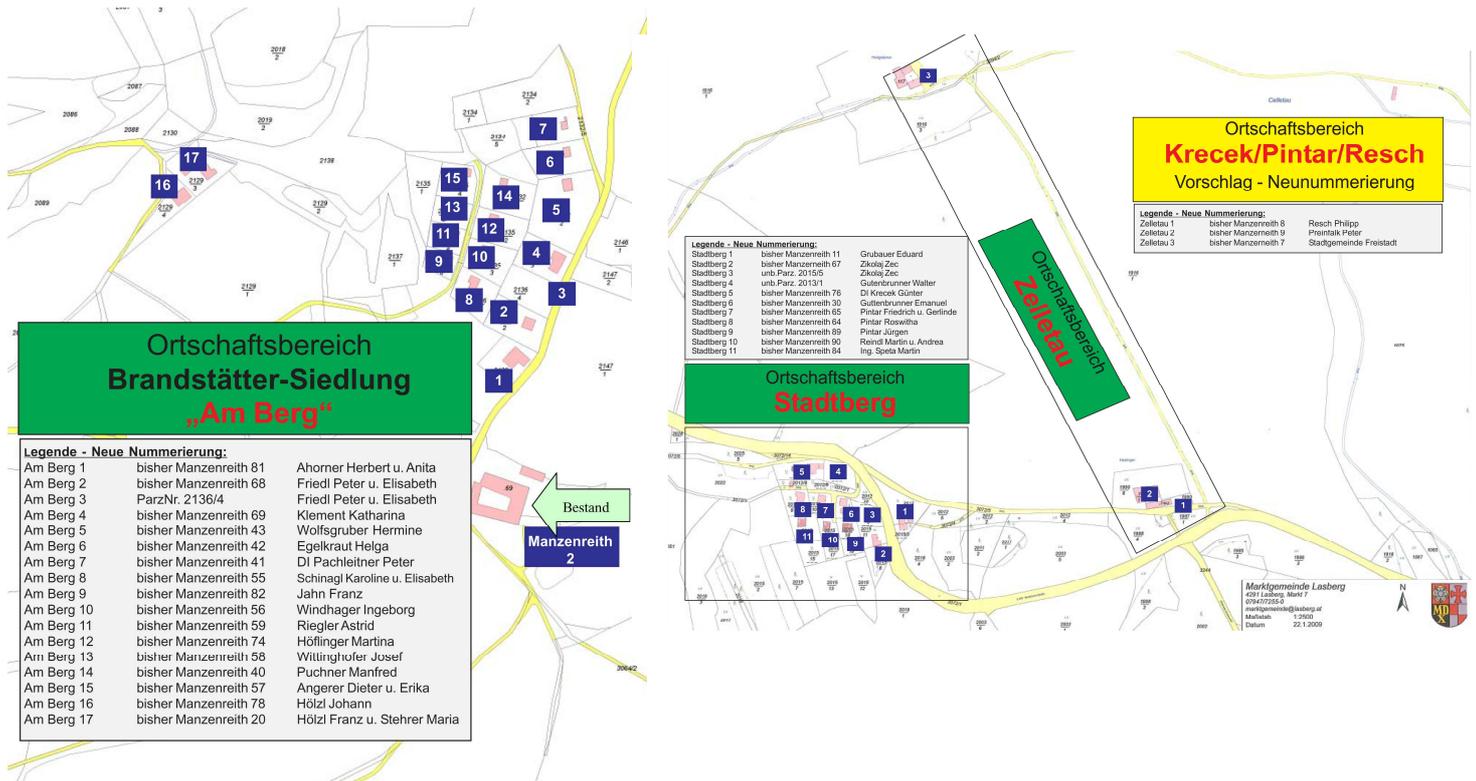
Walchshof 38
Walchshof 28
Walchshof 18
Walchshof 16
Walchshof 20
Manzenreith 10
Walchshof 15
Walchshof 32
Walchshof 19
Walchshof 17
Walchshof 48
Manzenreith 88
Walchshof 47
Walchshof 69
Parz. Nr. 2190/2
Manzenreith 51
Parz. Nr. 2191/9
Manzenreith 49
Walchshof 49
Manzenreith 50
Walchshof 70
Parz. Nr. 2176/1
Walchshof 66
Manzenreith 85
Neubau
Parz. Nr. 2181/2
Manzenreith 67
Parz. Nr. 2174/2
Manzenreith 15
Manzenreith 63
Parz. Nr. 2178/2
Manzenreith 23
Parz. Nr. 2178/2
Manzenreith 12
Parz. Nr. 2173/7
Manzenreith 19
Manzenreith 80
Manzenreith 18
Parz. Nr. 2173/1

Besitzer

Steininger Franz
Elmer Christian
Grubauer Karl
Kreindl Helmut
Maureder Marianne
Ing. Köppi Fritz
Barbl Willibald
Barbl Willibald
Ing. Mittmansgruber
Panhofer Gerhard
Moser Alois
Panhofer Christian
Gutenbrunner Johann
Pop Vasile
Mag. Panhofer Andrea
Panhofer Harald

Zuleger Helene
Traxler Herbert
Reisinger Gottfried
Traxler Herbert

Forstner Klaus
Mühlbacher Martin
Punz Helmut
Pöchinger Ludwig
Urschitz Elisabeth
Pöchinger Ludwig
Hinterleitner Adolf
Pöchinger Ludwig
Tröls Ludwig
Pöchinger Ludwig
Tröls Ludwig
Nöthstaller Johann
Tröls Ludwig
Reisinger Johannes
Reisinger Johannes
Koubek Josef
Hintarleitner Margarethe



Nach der Präsentation der Pläne wird der Verordnungsentwurf über die Festlegung von Verkehrsflächen und Hausnummerierungen, der zur Beschlussfassung vorliegt, vollinhaltlich verlesen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 25. Juni 2009 über die Festlegung von Verkehrsflächen und Hausnummerierungen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 – 4 Oö. Straßengesetzes 1991 idgF. (LGBl. Nr. 84/1991) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der O.ö. GemO 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Verkehrsflächen in den Ortschaften Edlau, Manzenreith, Steinböckhof und Walchshof im Gemeindegebiet von Lasberg werden nach den Straßenbezeichnungs- und Hausnummernplänen für diese Ortschaften im Gemeindegebiet von Lasberg teilweise neue Gebietsbezeichnungen mit Hausnummerierungen festgelegt. Die Straßenbezeichnungs- und Hausnummernpläne bilden einen Bestandteil der Verordnung.

	Walchshof 69	Walchshof 26	Mühlbacher Herta
	Walchshof 70	Walchshof 35	Quass Otto
	Walchshof 71	Walchshof 29	Wunder Anna
	Walchshof 72	Walchshof 44	Pirklbauer Johann
	Walchshof 73	Walchshof 34	Larndorfer Peter
	Walchshof 74	Walchshof 33	Lang Elisabeth
	Walchshof 75	Walchshof 36	Müller Gerhard und Renate
	Walchshof 76	Walchshof 64	Freudenthaler Manfred und Renate
	Walchshof 77 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2272/4 KG. Steinböckhof	Freudenthaler Franz und Renate
	Walchshof 78	Walchshof 62	Slany Anton und Waltraud
	Walchshof 79	Walchshof 39	Hennerbichler Franz und Ernestine
	Walchshof 80	Walchshof 43	Slany Margarete
	Walchshof 81	Walchshof 57	Scheuchenstuhl Josef
	Walchshof 82	Walchshof 56	Larndorfer Josef
	Walchshof 83	Walchshof 63	Venzl Kurt und Marianne
	Walchshof 84	Walchshof 46	Marx Manfred und Gabriele
	Walchshof 85	Walchshof 41	Etzelstorfer Friedrich und Anna
	Walchshof 86 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2181/21 KG. Steinböckhof	Apfolter Franz
	Walchshof 87	Walchshof 67	Linhart Franz und Herta
	Walchshof 88 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2181/20 KG. Steinböckhof	Blöchl Alois
	Walchshof 89	Walchshof 65	Mayr Walter und Michaela
	Walchshof 90	Walchshof 55	Punz Gottfried und Gertrude
	Walchshof 91 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2184/7 KG. Steinböckhof	Mittmansgruber Herbert u. Mathilde
	Walchshof 92 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2198/2 KG. Steinböckhof	Punz Gottfried und Gertrude
	Walchshof 93 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2198/3 KG. Steinböckhof	Punz Gottfried und Gertrude
	Walchshof 94 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2198/4 KG. Steinböckhof	Punz Gottfried und Gertrude
♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦	♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦	♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦	♦♦♦♦♦♦♦♦♦♦
Walchshof 101-139	Walchshof 101	Walchshof 38	Steinger Franz, Ernestine, Christoph, Martha
	Walchshof 102	Walchshof 28	Elmer Christian
	Walchshof 103	Walchshof 18	Grubauer Karl und Christine
	Walchshof 104	Walchshof 16	Kreindl Helmut und Annemarie
	Walchshof 105	Walchshof 20	Maureder Marianne
	Walchshof 106	Manzenreith 10	Köppl Herbert und Ottilie
	Walchshof 107	Walchshof 15	DI Barbl Reinhard
	Walchshof 108	Walchshof 32	DI Barbl Reinhard
	Walchshof 109	Walchshof 19	Ing. Mittmansgruber Wolfgang
	Walchshof 110	Walchshof 17	Panhofer Gerhard
	Walchshof 111	Walchshof 48	Moser Anna
	Walchshof 112	Manzenreith 86	Panhofer Christian
	Walchshof 113	Walchshof 47	Gutenbrunner Johann
	Walchshof 114	Walchshof 69	Pop Vasile und Maria
	Walchshof 115 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2190/2 KG. Steinböckhof	Mag. Panhofer Andrea
	Walchshof 116	Manzenreith 51	Panhofer Harald
	Walchshof 117	Parz.Nr. 2191/9 KG. Steinböckhof	Mag. Panhofer Andrea
	Walchshof 118	Manzenreith 49	Schimpl-Wenzl Alexandra
	Walchshof 119	Walchshof 49	Traxler Herbert und Anna Maria
	Walchshof 120	Manzenreith 50	Reisinger Gottfried
	Walchshof 121	Walchshof 70	Traxler Herbert
	Walchshof 122 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2176/1 KG. Steinböckhof	Sigl Anneliese
	Walchshof 123	Walchshof 66	Forstner Klaus und Daniela
	Walchshof 124	Manzenreith 85	Mühlbacher Martin und Ernestine
	Walchshof 125	Neubau	Punz Helmut
	Walchshof 126 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2161/2 KG. Steinböckhof	Pöchinger Ludwig
	Walchshof 127	Manzenreith 87	Urschitz Elisabeth
	Walchshof 128 (unbebaute Parzelle)	Parz.Nr. 2174/2 KG. Steinböckhof	Weinzinger Dietmar
	Walchshof 129	Manzenreith 15	Hinterleitner Margarethe

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Amthausneubau – Zusätzlicher Grunderwerb:

- a) Genehmigung des Kaufvertrages für den zusätzlichen Grunderwerb des Objektes Markt 25
- b) Beschluss der Darlehensaufnahme im Sinne des Finanzierungsvorschlages des Landes

a) Genehmigung des Kaufvertrages für den zusätzlichen Grunderwerb des Objektes Markt 25:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Objekt Markt Nr. 25, Besitzerin Maria Anna Penz, 4293 Gutau, Pfarrgrundstraße 8, zum Kauf ansteht. Er hat vom Gemeindevorstand den Auftrag erfüllt, mit der Besitzerin die Preisverhandlungen zu führen.

Ursprünglich war die Preisvorstellung der Besitzerin sehr hoch. Nachdem das Objekt durch die Sachverständige des Bezirksbauamtes auf € 49.386,53 geschätzt wurde, hat der Gemeindevorstand vorgeschlagen, auch den Ortsplaner Dipl.Ing. Deinhammer, als gerichtlich beeideten Schätzgutachter mit einer Schätzung zu beauftragen.

Dipl.Ing. Deinhammer hat sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Kauf des Objektes Markt 25 für die künftige Planung des neuen Amtshauses von großem Vorteil sei. Nach einer Besichtigung des Objektes stellte Dipl.Ing. Deinhammer einen Schätzwert von € 55.000,00 fest.

Nach der Beratung im Gemeindevorstand wurde der Bürgermeister beauftragt mit der Besitzerin Verhandlungen zu führen, mit dem Hinweis, dass ein Kauf nicht um jeden Preis erfolgen kann.

Schlussendlich konnte man sich auf einen Kaufpreis von € 70.000,00 einigen. Ortsplaner DI Deinhammer vertritt ebenfalls die Ansicht, dass dieser Hauskauf gerechtfertigt ist und für eine bessere Bebaubarkeit wichtig ist. Dieser Kaufpreis wurde auch vom Gemeindevorstand als angemessen erachtet.

Nachdem der Kauf aus Eigenmitteln der Gemeinde nicht finanziert werden kann, wurde bei der Gemeindeabteilung des Landes um eine Darlehensgenehmigung für die Finanzierung des Kaufes angesucht, die auch erteilt wurde. Die Vergabe des Darlehens wird im nächsten Tagesordnungspunkt erfolgen.

Es wurde beim Notariat Freistadt ein Kaufvertrag vorbereitet, der heute zur Beschlussfassung vorliegt und von der Verkäuferin Maria Anna Penz so unterschrieben wird.

Der Kaufvertrag wird vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

Notariat Freistadt
Luger & Schöffl
Öffentliche Notare/Partnerschaft

KAUFVERTRAG

vom

.....

welcher am heutigen Tage zwischen

1. **Frau Maria Anna Penz** (geb.12.9.1954), Pfarrgrundstraße 8, 4293 Gutau, als Verkäuferin einerseits und
2. der **Marktgemeinde Lasberg**, Markt 7, 4291 Lasberg, diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Josef Brandstätter, Walchshof 2, 4291 Lasberg, als Käuferin andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Frau Maria Anna Penz ist Eigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 497 Grundbuch 41011 Lasberg, bestehend aus den Grundstücken 43/2 Baufl. (Gebäude) – Baufl. (begrünt) und .39 Baufl. (Gebäude) – Baufl. (befestigt) im Ausmaß von 417 m² und der Liegenschaftsanschrift Markt 25. -----

II.

Frau Maria Anna Penz verkauft nunmehr an die Marktgemeinde Lasberg und Letztere kauft von Ersterer die Liegenschaft Einlagezahl 497 Grundbuch 41011 Lasberg mit den unter Punkt I. näher bezeichneten Grundstücken, samt allem was als Zubehör oder als Bestandteil zur vertragsgegenständlichen Liegenschaft gehört, insbesondere das auf der Liegenschaft errichtete Gebäude, mit allen Rechten und Vorteilen, mit welchen die Verkäuferin dasselbe bisher besessen und benützt hat oder noch zu besitzen und zu benützen berechtigt wäre, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von **€ 70.000,00**

(Euro siebzigtausend). -----

III.

Der gesamte Kaufpreis von € 70.000,00 ist unverzüglich nach Übergabe des Vertragsobjektes und Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin ob dem Vertragsobjekt von der Käuferin direkt an die Verkäuferin auf ein der Käuferin noch bekanntzugebendes Konto einzuzahlen.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich nach Belehrung durch den Schriftenverfasser auf eine treuhändige Abwicklung der Kaufpreiszahlung zu verzichten. -----

IV.

Demgemäß erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft Einlagezahl 497 Grundbuch 41011 Lasberg folgende Grundbuchamtshandlungen vorgenommen werden können: -----

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Lasberg, oder die Abschreibung der Grundstücke 43/2 und .39 und deren Zuschreibung zur Einlagezahl 28 Grundbuch 41011 Lasberg. ----

V.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenmaß noch für einen bestimmten Bau- oder Kulturzustand oder überhaupt für irgendeine andere bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, wohl aber dafür, dass das vertragsgegenständliche Grundstück vollkommen lastenfrei in das grundbücherliche Eigentum der Käuferin übergeht. -----

Die Vertragsparteien erklären, dass die ob dem Vertragsobjekt in CLNr. 1a aushaftende Dienstbarkeit des Fahrens nunmehr gegenstandslos ist und bewilligen bei der Liegenschaft EZ. 497 Gb.41011 Lasberg die Einverleibung der Löschung der in CLNr. 1a aushaftenden Dienstbarkeit des Fahrens. -----

VI.

Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Liegenschaft in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt spätestens am **1.11.2009** und es übernimmt diese vom Zeitpunkt der Übergabe angefangen sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten, die damit im Zusammenhang stehen, ebenso wie auch Gefahr und Zufall. -----

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Vertragsobjekt von der Verkäuferin nicht geräumt übergeben werden muss. Jene Gegenstände, die sich am Übergabestichtag noch im oder am Vertragsobjekt befinden, werden daher von der Käuferin übernommen. -----

VII.

Die Käuferin erklärt an Eides Statt, dass sie eine österreichische Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts ist. Die Verkäuferin erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein. -----

VIII.

Die Rechtserwerberin aus diesem Vertrag erklärt, dass der Rechtserwerb gemäß diesem Vertrag nach dem OÖ.Grundverkehrsgesetz 1994 in der Fassung der OÖ.Grundverkehrsgesetz-Novelle 2002 genehmigungsfrei zulässig ist. -----

Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt. -----

IX.

Es besteht Einvernehmen, dass der Urkundenverfasser die Durchführung des Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf zur Durchführung kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen. -----

X.

Sämtliche Kosten und Abgaben jedweder Art, die mit der Errichtung, Vergebührung und Verbücherung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten der Käuferin, da dieselbe hierzu ausschließlich den Auftrag erteilt hat. -----

XI.

Beide Vertragsseiten erklären, diesen Vertrag auch bei Vorliegen einer Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten. -----

XII.

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die Käuferin bestimmten Urschrift ausgefertigt. Die Verkäuferin erhält eine einfache Abschrift. -----

XIII.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lasberg erklärt gemäß § 106 Abs.3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 verbindlich, dass der Wert dieses Erwerbes einer unbeweglichen Sache nicht 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. Dieses Rechtsgeschäft bedarf daher gemäß § 106 Abs. 1 leg.cit. nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. -----

Den gegenständlichen Kaufvertrag hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg in seiner Sitzung am 25.6.2009 beschlossen. -----

XIV.

Die Parteien wurden darüber belehrt, dass bei der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr durch den Notar sich eine wesentliche Beschleunigung der Grundbuchsdurchführung ergeben wird. -----

Sie beauftragen daher den Notar mit der Selbstberechnung. Die Käufer verpflichten sich, die Grunderwerbsteuer samt Grundbuchseintragungsgebühr innerhalb von acht Tagen ab Zugang des diesbezüglichen Erlagscheines an den Notar einzuzahlen, widrigenfalls die Selbstberechnung storniert und beim Finanzamt unter Vorlage einer Abgabenerklärung die Steuerberechnung durch das Finanzamt beantragt werden müsste, wodurch erhöhte Kosten entstehen. -----

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass die durch Selbstberechnung ermittelte Abgabenschuld vom Finanzamt mittels eines Abgabenbescheides berichtigt werden kann. -----

Freistadt, am



Nach der Verlesung des Kaufvertrages, teilt der Vorsitzende mit, dass nun der Planung des Amtshauses eigentlich nichts mehr im Wege steht, lediglich das Raumerfordernisprogramm muss vom Land noch genehmigt werden.

Es hat bei der Gemeindeabteilung des Landes bereits einen Vorsprachetermin gegeben, bei dem die Wünsche der Gemeinde für das Raumerfordernis des neuen Amtshauses deponiert wurden. Derzeit prüft das Land das Raumerfordernis für das neue Amtshaus und die Nachnutzung des alten Amtshauses, die ebenfalls gelöst werden muss. Bezüglich des „Alten Amtshauses“ gibt es verschiedene Überlegungen wie Wohnungen, Musikheim oder ev. andere Möglichkeiten. Es wird in den nächsten Wochen eine neuerliche Vorsprache bei der Gemeindeabteilung beim Land geben.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag** dem Kaufvertrag, so wie vorgetragen, die Zustimmung zu erteilen und das Objekt Markt 25 um € 70.000,00 zu erwerben.

Das Gemeinderatsmitglied Hackl meint, dass der Kaufpreis im Sinne einer besseren Bebaubarkeit gerechtfertigt ist und der Vorsitzende ein gutes Verhandlungsgeschick gezeigt hat, denn die ursprünglichen Preisvorstellungen lagen weit voneinander entfernt.

Da sich ansonsten keine weitere Wortmeldung ergibt, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Durch Erheben der Hand wird dem Antrag einstimmig stattgegeben.

b) Beschluss der Darlehensaufnahme im Sinne des Finanzierungsvorschlages des Landes:

Der Berichterstatter berichtet weiter, dass für den Kauf des Objektes Markt 25 die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 75.000,00 genehmigt wurde.

Es wurden insgesamt 6 Banken zur Anbotlegung eingeladen. Eigenartiger Weise hat die PSK bei einem anderen Anbot für den Kanalbau „Panholz“ angeboten und für den Kauf des Objektes Markt 25 nicht. Weil die Anbote per E-Mail versandt wurden, wurde daher telefonisch hinterfragt, ob es Übermittlungsprobleme für das 2. Anbot gegeben hat, was sich auch bewahrheitet hat. Es wurde daher am Tag nach der Anboteröffnung noch ein Anbot der PSK per Fax übermittelt, welches schließlich auch das günstigste Angebot war.

ANBOTSERÖFFNUNGSPROTOKOLL

Titel, Zweck: Zwischenfinanzierung für Grunderwerb Amtsgebäudeneubau (€ 75.000,-)

Ort, Datum, Uhrzeit der Anboteröffnung: Marktgemeindeamt Lasberg
Donnerstag, 18. Juni 2009, 15.⁰⁰ Uhr

Anbotsteller (Bank)	Zinssatz für Tilgungszeitraum (variabel) Bindung an EURIBOR
HYPO-Bank Oberöstr. Landesbank AG 4020 Linz, Landstraße 38	1,15% Aufschlag = dzt. 2,638 % ohne Gebühren und Spesen
Raiffeisenbank Region Freistadt Bankstelle 4291 Lasberg	1,50 % Aufschlag = dzt. 2,988 % ohne Gebühren und Spesen
Volkskreditbank AG Hauptplatz 2 4240 Freistadt	1,03 % Aufschlag = dzt. 2,518 % ohne Gebühren und Spesen
Oberbank Zweigstelle Freistadt 4240 Freistadt, Linzerstr.4	1,00% Aufschlag = dzt. 2,488% ohne Gebühren und Spesen <i>Anmerkung: Änderung bei Verzinsung klm/360 Aufschlag gilt für ersten drei Jahre und ist dann neu zu vereinbaren</i>
Volksbank Linz-Mühlviertel Zweigstelle Freistadt 4240 Freistadt, Eisengasse 12	nicht angeboten
Österr. Postsparkasse Kommunalkredite 1018 Wien, Georg-Koch-Platz 2	nicht angeboten

Das Angebot der PSK, das per Telefax am 19. Juni 2009 um 10:35 Uhr eingelangt ist, war das günstigste und stellt sich wie folgt dar:

0,75 % Aufschlag = dzt. 2,238 %

Anmerkung: Änderung bei Verzinsung klm/360
Anbot dzt. mit Genehmigungsvorbehalt



Der Berichterstatter erklärt dazu, dass das Angebot der Post noch zu berücksichtigen ist, noch dazu weil es das günstigste Angebot ist.

Er stellt daher den **Antrag**, die Darlehensaufnahme bei der Österr. Postsparkasse zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird durch Erheben der Hand dem Antrag einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Abwasserbeseitigungsanlage Lasberg, BA.10 (Panholz):

- a) Kenntnisnahme der Auftragsvergabe für die Bauarbeiten gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28. Mai 2009
- b) Beschluss der Darlehensaufnahme für die Fremdfinanzierung auf der Grundlage der erfolgten Darlehensausschreibung

a) Kenntnisnahme der Auftragsvergabe für die Bauarbeiten gemäß dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 28. Mai 2009

Der Vorsitzende ersucht Vizebürgermeister Leopold Stütz um Berichterstattung.

Vbgm. Stütz berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 23. April 2009 bereits diese Vergabe als Dringlichkeitsantrag beraten und mit dem Hinweis beschlossen wurde, mit der Firma Fürholzer Nachverhandlungen zu führen.

Die Fa. Fürholzer, welche auch sämtliche Baumaßnahmen der Umfahrung (außer Brückenbau) durchführt, hat ein Anbot für die Verlegung des Schmutzwasser- und Reinwasserkanals in der neuen Freizeitparkaufschließungsstraße bis zum Anschluss des Schmutzwasserkanals im Bereich des Wohnhauses Freudenthaler in der Oswalderstraße und des Reinwasserkanals bis zum Wohnhaus Weiß, Mittelweg 1, gelegt, welches am 22. April 2009 eingelangt ist. Die Angebotssumme betrug brutto € 106,148,65 bzw. netto € 88.457,21.

Der Bauleiter des Landes, Ing. Rudolf Aistleitner, hat darauf hingewiesen, dass eine Ableitung des Reinwasserkanals über den Ableitungskanal des Parkplatzes möglich und wesentlich günstiger wäre. Dadurch ist lediglich der Schmutzwasserkanal in die Aufschließungsstraße zum Sport- und Freizeitpark zu verlegen, wodurch wesentliche Kosteneinsparungen erfolgen. Diesem Vorschlag konnte sich auch das Ziviltechnikerbüro Eitler & Partner anschließen.

Mit diesem Vorschlag zur Projektsänderung durch Ing. Aistleitner von der OÖ. Landesregierung wurde nun mit 11. Mai 2009 ein neues Anbot mit neuer Berechnung vorgelegt. Dieses neue Angebot basiert auf den Einheitspreisen des Hauptangebotes zur Errichtung der Umfahrung Lasberg, mit einem mit dem Land ausverhandelten Preisnachlass von 7,7 %.

Für die Verlegung des Stranges 24A SW Bestand bis Schacht 8 und 24A RW „Oberflächenwasserableitung Parkplatz“ bis Schacht 8 sind nun die Laufmeter der Rohre und die Bettung sowie der Aushub an die im Plan dargestellten Laufmeter ohne Reserven angepasst worden.

Es ergibt sich nun ein **neuer Angebotspreis** von:

netto	€ 35.380,21
20% Mwst.	€ 7.076,04
Gesamt	€ 42.456,25

Der durchschnittliche Laufmeterpreis (169 lfm SW+RW Kanal) beträgt rund € 209,- netto (20 lfm Hausanschlussleitung nicht berücksichtigt).

Wie mit Hr. Bmstr. Ing. Karl Fürholzer vereinbart wurde, soll von einer Vergabe als Pauschale abgesehen werden und die Arbeiten sollen nach tatsächlich erbrachter Leistung als Einheitspreis lt. Vertrag vergeben werden. Die Abrechnung erfolgt wie bei jedem anderen Kanalbau nach tatsächlichem Aufwand (wird in einem gemeinsamen Aufmass und in Bautagebüchern festgestellt).

Festgehalten wird noch, dass die Abrechnungssumme aufgrund der Abrechnung nach tatsächlich erbrachter Leistung natürlich von der Angebotssumme nach oben oder unten geringfügig abweichen kann.

Damit die Arbeiten für die Verlegung des Schmutzwasserkanals und des Reinwasserkanals nun zügig vorangehen können und die Zufahrtsstraße zum Sport- und Freizeitpark ehestens fertig gestellt werden kann, wird an die Fa. Fürholzer bereits der Auftrag für den Schmutzwasserkanal bis in den Bestand auf der Lasberger Straße und für den Reinwasserkanal in die Einleitung zum Parkplatz auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. April 2009 bzw. des nun vorliegenden und wesentlich niedrigeren Angebotes erteilt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, dem vorliegenden nachverhandelten Anbot vom 5.5.2009 und der Vergabe der Kanalverlegungsarbeiten an die Fa. Fürholzer, so wie im Gemeindevorstand am 28. Mai 2009 beraten wurde, nachträglich zuzustimmen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

b) Beschluss der Darlehensaufnahme für die Fremdfinanzierung auf der Grundlage der erfolgten Darlehensausschreibung

Der Berichterstatter teilt mit, dass das Förderansuchen für diesen Kanalbauabschnitt vom Ziviltechnikerbüro Eitler & Partner beim Land OÖ. eingereicht wurde.

Zur Finanzierung dieses Kanalbauabschnittes Panholz ist es notwendig ein Darlehen in der Höhe von € 140.000,00 aufzunehmen. Insgesamt wurden 7 Banken zur Anbotlegung eingeladen. Die Anboteröffnung fand am 18. Juni 2009 statt und brachte folgendes Ergebnis:

ANBOTSERÖFFNUNGSPROTOKOLL

Titel, Zweck: Fremdfinanzierung Abwasserbeseitigung Lasberg BA.10
(€ 140.000,-)

Ort, Datum, Uhrzeit der Anboteröffnung: Marktgemeindeamt Lasberg
Donnerstag, 18. Juni 2009, 15.⁰⁰ Uhr

Anbotsteller (Bank)	I. Zinssatz Bauphase (fix)	II. Zinssatz für Tilgungszeitraum (variabel) Bindung an EURIBOR
Raiffeisenbank Region Freistadt Bankstelle 4291 Lasberg	2,75 %	1,50 % Aufschlag = dzt. 2,988 % ohne Gebühren und Spesen
HYPO-Bank Oberösterreich. Landesbank AG 4020 Linz, Landstraße 38	nicht angeboten variable Verzinsung wie Tilgungsphase	1,40% Aufschlag = dzt. 2,888 % ohne Gebühren und Spesen (kein Tilgungsplan beigelegt)
Österr. Postsparkasse Kommunalkredite 1018 Wien, Georg-Koch-Platz 2	nicht angeboten	0,60% Aufschlag = dzt. 2,088% ohne Gebühren und Spesen
Volkskreditbank AG Hauptplatz 2 4240 Freistadt	nicht angeboten variable Verzinsung wie Tilgungsphase	1,03 % Aufschlag = dzt. 2,518 % ohne Gebühren und Spesen
Volksbank Linz-Mühlviertel Zweigstelle Freistadt 4240 Freistadt, Eisengasse 12	nicht angeboten	nicht angeboten
Oberbank Zweigstelle Freistadt 4240 Freistadt, Linzerstr.4	nicht angeboten	nicht angeboten
Sparkasse Freistadt 4240 Freistadt, Hauptplatz 15	nicht angeboten	nicht angeboten

Nachdem die Österreichische Postsparkasse mit 0,60 % Aufschlag mit Bindung an Euribor Bestbieter ist, stellt der Berichterstatter den **Antrag**, die Darlehensaufnahme bei der Österreichischen Postsparkasse zu beschließen.

Das Gemeinderatsmitglied Binder erwähnt noch dazu, dass vorhin die Rede von € 40.000,- war und nun ein Darlehen über € 140.000,- aufgenommen werden soll. Dies erscheint etwas irreführend, aber in diesem Betrag ist auch schon der Kanal-Hauptstrang miteinkalkuliert.

Auf eine Anfrage des Gemeinderatsmitgliedes Kainmüller bemerkt der Vorsitzende, dass eine Darlehensaufnahme notwendig ist, da noch heuer die Bauarbeiten in Angriff genommen werden sollen. Nächstes Jahr soll eine Bauschotterstraße zur Verfügung stehen, damit mit den Bautätigkeiten begonnen werden kann.

Da sich ansonsten keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über seinen Antrag abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird durch Erhebung der Hand einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Löschwasseranlage in der Ortschaft Gunnersdorf:

Auftragsvergabe im Sinne des Ergebnisses der Ausschreibung des OÖ.Landes-Feuerwehrkommandos

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeinderatsmitglied Wolfgang Freudenthaler, dass bereits im Jahr 2004 vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. (LFK) eine Löschwasseranlage in der Ortschaft Gunnersdorf projektiert wurde, bei welcher die Errichtung eines gedeckten betonierten Löschwasserbehälters mit 50 m³ Inhalt vom LFK Oö. für notwendig erachtet wurde.

Seitens der Gemeinde Lasberg wurde dem LFK am 24. April 2009 der Auftrag gegeben, die Löschwasseranlage auszuschreiben, jedoch mit dem Wunsch, dass das Volumen nicht 50, sondern 80 m³ Inhalt fassen soll. Am 25.05.2009 fand diesbezüglich eine Besprechung am Gemeindeamt statt.

Im Jahre 2004 wurde davon ausgegangen, dass in Gunnersdorf noch eine Wasserleitung errichtet würde, welche mit Hydranten versehen werden sollte und der damals projektierte Löschwasserbehälter als Ergänzung zu dieser weiteren Löschwasserversorgung dienen sollte. Die Erfahrung in Oö. zeigt, dass in Ortschaften die erforderliche Löschwassermenge ausschließlich durch Hydranten fast nirgendwo zur Gänze aufgebracht werden kann und so eigentlich immer sekundäre Maßnahmen im Bereich der Löschwasserversorgung zu treffen sind.

Von der Gemeinde wurde auch die Errichtung dieser Wasserleitung abgewartet, jedoch stellte sich im Zuge der Projektierung heraus, dass dieses Leitungssystem nicht für die Löschwasserentnahme geeignet sein wird und man verzichtete daher auf die Situierung von Hydranten, um unnötige Kosten zu vermeiden und die erforderliche Löschwassermenge ausschließlich durch einen Löschwasserbehälter bereitstellen zu können.

Aufgrund der Änderung dieser maßgeblichen Rahmenbedingungen seit 2004 konnte vom LFK der Absicht der Gemeinde einen 80 m³ fassenden Löschwasserbehälter in diesem Bereich zu errichten, zugestimmt werden.

Vom LFK wurde die Ausschreibung durchgeführt und die Anbotseröffnung erfolgte am 18. Juni 2009.

Vom Landesfeuerwehrkommando Oö. werden dabei 50 % der Kosten, jedoch max. € 6.900,00 für diese Anlage subventioniert. Von LR Stockinger wurden BZ-Mittel in der Höhe von € 9.000,00 zugesichert.

Bei der genauen Situierung ist in diesem Gebiet besonders auf Felsen und andere derartige Baugrunder-schwernisse zu achten, um unverhältnismäßig hohe Mehrkosten vermeiden zu können. Die Anbotseröffnung am 18. Juni 2009 ergab folgendes Ergebnis:

Billigstbieter Fa. Wolf Systembau, Scharnstein € 18.668,84 inkl. USt.

2.-bester Bieter Fa. Bmst. Fürholzer, Arbing €25.930,68 inkl. USt.

Die beiden Angebote wurden auch von Ing. Schmitzberger vom Ziviltechnikerbüro Eitler & Partner geprüft und für in Ordnung befunden. Sollte am geplanten Standort tatsächlich felsiger Boden zum Vorschein kommen, ist mit Mehrkosten von 6.000 bis 8.000 € zu rechnen. Die Standortfrage wäre daher mit der Firma vor Baubeginn noch endgültig abzuklären.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, den Auftrag an die Billigstbieterfirma Wolf Systembau aus Scharnstein zu vergeben jedoch mit dem Hinweis, dass der endgültige Standort nach Prüfung der Bodenverhältnisse festgesetzt wird.

In der anschließenden Diskussion fragt das Gemeinderatsmitglied Binder an, ob in diesem Preis auch der Aushub und die Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr schon berücksichtigt ist.

Vizebürgermeister Stütz bemerkt dazu, dass dies schon im Preis enthalten ist, aber noch Mehrkosten aufgrund der Bodenverhältnisse (ev.Sprengung) entstehen können.

Der Vorsitzende erwähnt dazu, dass eine Begehung mit dem Grundbesitzer Schlapschy sowie dem FF-Kommandant Andreas Freudenthaler samt FF-Abordnung stattfand und die Standortfrage besprochen wurde. Der vorgesehene Standort findet sowohl bei der Feuerwehr als auch beim Grundbesitzer Zustimmung. Auch würde der Verkehr in diesem Bereich nicht behindert.

Auf der anderen Straßenseite wäre auch eine Möglichkeit mit besseren Bodenverhältnissen gegeben, aber der Grundbesitzer Schlapschy hat zu diesem Standort bisher nicht zugestimmt. In der Nähe der Siedlung spekuliert er auf ein späteres Entwicklungskonzept, welches ihm eine Baugrund-Widmung ermöglichen soll. Stattdessen hat er als Alternative einen Standort gegenüber der Pöchinger-Siedlung beim Waldanfang vorgeschlagen. Der Grundbesitzer Schlapschy würde einer kostenlosen Duldung der Löschwasseranlage zustimmen, aber es wird nochmals ein Gespräch mit ihm stattfinden.

Auf eine Anfrage des Gemeinderatsmitgliedes Binder informiert der Vorsitzende, dass der Löschwasserbehälter nicht mit Oberflächenwasser gefüllt wird, da das Wasser nicht dreckig sein darf. Wahrscheinlich wird von der Feuerwehr die Füllung mit Tankwagen vorgenommen.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller findet den nördlichen Standort geeigneter. Man könnte dort eventuell eine Aufschüttung machen. Zur Spekulation des Grundeigentümers betreffend einer späteren Baugrundmöglichkeit meint er, dass sich dies ohne einer gravierenden Änderung der Landesvorgaben nicht ergeben wird, denn alles ist auf eine Zentralisierung ausgerichtet. Außerdem würde er vorschlagen, eine Füllung des Behälters über die Wasserleitung zu machen, da ansonsten die Tankwagen so oft fahren müssen. Es sind ohnehin einige an der Wasserleitung angeschlossene Bewohner dabei, die vom Löschwasserbehälter profitieren.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass der Grundbesitzer Schlapschy aufgrund der Bewirtschaftungsschwernis keine Aufschüttung auf seinem Grund haben möchte. Dann müsste der Grund wahrscheinlich gekauft werden. Die Vorgangsweise beim Befüllen des Behälters würde er der Feuerwehr überlassen.

Das Gemeinderatsmitglied Bauer meint, dass bei schlechten Bodenverhältnissen und nötigen Sprengungen wahrscheinlich ein Grundkauf billiger käme.

Das Gemeinderatsmitglied Hackl könnte sich eine großflächige Auffüllung beim Behälter auf der gegenüberliegenden Seite des geplanten Standortes vorstellen, damit die Bewirtschaftung nicht zu sehr beeinträchtigt wird. Dadurch könnte man sich auch die Sprengungen ersparen.

Auf eine Anfrage des Gemeinderatsmitgliedes Puchner bemerkt der Vorsitzende, dass der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages vor Baubeginn vorgesehen ist.

Da sich ansonsten keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Geburten- und Schulanfängerbeihilfe:

Erweiterung der Richtlinien für eine Geburten- und Schulanfängerbeihilfe für alle Schulanfänger ab dem Schuljahr 2009/2010 im Sinne der Vorberatungen des Gemeindevorstandes vom 23.6.2009

Das Gemeinderatsmitglied Frau Elfriede Doringner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 die Erhöhung der Geburten- und Schulanfängerbeihilfe beraten hat.

Die Berichterstatterin teilt weiters mit, dass der Gemeinderat am 19.12.1997 familienfördernde Maßnahmen für Jungfamilien wie folgt beschlossen hat:

- ▶ Eine Starthilfe für Neugeborene durch einen Einkaufsgutschein in der Höhe von S 500,00 bzw. ab der Euroeinführung von € 40,00.
- ▶ Einen Zuschuss für Schulanfänger ebenfalls durch einen Einkaufsgutschein für das zweite Kind in der Höhe von S 500,00 bzw. ab der Euroeinführung € 40,00 und für jedes weitere Kind S 1.000,00 bzw. ab der Euroeinführung € 80,00.

Der Vorsitzende meint, dass nach fast 12 Jahren die Starthilfe für Neugeborene und die Unterstützung der Eltern für Schulanfänger angehoben werden sollte. Hinsichtlich der Schulanfänger schlägt der Vorsitzende vor, auch bereits für das 1. Kind eine Unterstützung in der Höhe von € 40,00 zu gewähren und die Unterstützung für das 2. Kind von € 40,00 auf € 50,00 bzw. für das 3. Kind von € 80,00 auf € 90,00 zu erhöhen. Dies würde Mehrausgaben in der Höhe von ca. € 900,00 für die Gemeinde gegenüber dem Jahre 2008 bedeuten.

Die Richtlinien sollten im Gemeinderat in dieser abgeänderten Form wie folgt beschlossen werden:

I. Starthilfe für Neugeborene:

1. Zuschuss:

Die Marktgemeinde Lasberg gewährt anlässlich der Geburt eines Kindes den Eltern eine Unterstützung in Form eines Einkaufsgutscheines im Wert von € 50,00. (Zusendung mit dem Glückwunschscheiben des Bürgermeisters)

2. Gutschein:

- Der Gutschein wird in Form eines **Einkaufsgutscheines**, der in allen Gewerbebetrieben (Geschäfte und auch andere Gewerbebetriebe) der Gemeinde Lasberg einlösbar ist, ausgestellt.
- Der Gutschein wird **vom Gemeindeamt ausgestellt** und mit einem Rundsiegel versehen.
- Auf dem Gutschein soll der **Name des neugeborenen Kindes** und der Familienname der Eltern aufscheinen.
- Der Gutschein muss **innerhalb von drei Monaten** nach der Geburt des Kindes eingelöst werden. Auf dem Gutschein soll der Vermerk: „Gültig bis“ angebracht sein.
- Alle **Gewerbebetriebe** mit Betriebsstandort im Gemeindegebiet Lasberg **wurden schriftlich** von der Einführung dieser Maßnahme **verständigt**. Die Abrechnung mit der Gemeinde kann entweder sofort nach Einlösung des Gutscheines oder gesammelt zum Jahresende erfolgen.

3. Wer erhält diesen Gutschein?

- Alle Eltern (auch Alleinstehende bzw. ledige Mütter), die ihren **Hauptwohnsitz** in Lasberg haben, denen ein Kind geboren wird und mit diesem im gemeinsamen Haushalt leben.
- Alle Eltern **ohne Rücksicht auf deren Staatsbürgerschaft**.
- Die Gewährung des Zuschusses erfolgt **von amtswegen** (ohne Antrag).

II. Zuschuss für Schulanfänger

1. Die Marktgemeinde Lasberg leistet zum **Abbau finanzieller Mehrbelastungen von Familien** einen einmaligen Zuschuss.
2. Der Zuschuss wird **dem ersten, dem zweiten und jedem weiteren unversorgten Kind** einer Familie gewährt.

Er wird zum Zeitpunkt des **Eintrittes der Schulpflicht** in Form eines Einkaufsgutscheines, welcher in allen Lasberger Gewerbebetrieben einlösbar ist, gewährt. Die Gewährung erfolgt von amtswegen (ohne Antrag).

Der Gutschein wird vom Gemeindeamt mit dem Namen des Schulanfängers und mit einem Rundsiegel ausgestellt.

3. Der Zuschuss beträgt: **Für das erste Kind € 40,00, für das zweite Kind € 30,00, für jedes weitere Kind € 90,00**
4. Voraussetzung für den Bezug des Zuschusses ist, dass das Kind und die Eltern (Elternteil) den **Hauptwohnsitz** in der Marktgemeinde Lasberg haben (ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit).
Uneheliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.
5. Empfangsberechtigt für den Zuschuss sind die Eltern bzw. Elternteil, die mit dem Kind in einem **gemeinsamen Haushalt** leben. Die **Übermittlung** der Gutscheine erfolgt **Anfang August** jeden Jahres. Als **Stichtag** für die Gewährung wird der **1. Juli** des jeweiligen Jahres festgesetzt. Eltern von Schulanfängern, die zwischen dem Stichtag (1.7.) und dem Schulbeginn zuziehen, kommen ebenfalls in den Genuss des Zuschusses. Der Zuschuss wird pro Kind **nur einmal gewährt**.
6. Der Einkaufsgutschein ist **bis spätestens 31. Dezember** des jeweiligen Jahres **einzulösen**.
7. Alle **Gewerbebetriebe** mit Betriebsstandort im Gemeindegebiet Lasberg **wurden bereits im Jahre 1998 schriftlich** von der Einführung dieser Maßnahme **verständigt**. Die Abrechnung mit der Gemeinde kann entweder sofort nach Einlösung des Gutscheines oder gesammelt zum Jahresende erfolgen.

Die Berichterstatterin stellt den **Antrag**, die Einführung der familienfördernden Maßnahmen als Gemeinde-Familienzuschuss für Jungfamilien mit Wirkung vom 1.7.2009 im Sinne der genannten Richtlinien zu beschließen.

Das Gemeinderatsmitglied Binder begrüßt die neuen Richtlinien der familienfördernden Maßnahmen und findet es sinnvoll, dass die Eltern von Schulanfängern auch schon für das erste Kind eine Förderung erhalten. Er schlägt jedoch vor, die Lasberger Betriebe nochmals auf diese Familienförderung aufmerksam zu machen, da bestimmt seit Bestehen der Richtlinien auch neue Betriebe dazu gekommen sind.

Der Vorsitzende bemerkt, dass er die Verständigung aller Betriebe veranlassen wird. Er findet es zudem auch wichtig, dass eine Abstufung zum dritten Kind gegeben ist.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller sieht die neuen Richtlinien auch positiv, vor allem die Förderung bei Schulanfängern für das erste Kind. In Freistadt gibt es dies schon seit Jahren und dort wird sogar mehr gefördert.

Da sich ansonsten keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag der Berichterstatterin abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2009/2010:

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse des Gemeindevorstandes betreffend die Durchführung der Nachmittagsbetreuung von Schulkindern im Schuljahr 2009/2010

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet das Gemeindevorstandsmitglied und Obmann des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24. Juni über den Weiterbestand der Nachmittagsbetreuung beraten hat und dass hinsichtlich der Nachmittagsbetreuung der Bedarf gesunken ist bzw. das Angebot von den Eltern nur sporadisch angenommen wird. Die Umfrage im Mai bei den Eltern hat ergeben, dass insgesamt 13 Kinder die Nachmittagsbetreuung an verschiedenen Tagen in Anspruch nehmen.

Am Montag 3 Schüler, am Dienstag 5 Schüler, am Mittwoch 1 Schüler und am Donnerstag 4 Schüler. 6 Eltern haben keinen fixen Tag bekanntgegeben, da dies sehr oft mit dem Dienst der Mutter bzw. des Vaters zusammenhängt und daher nur unregelmäßig Bedarf besteht.

Von den insgesamt befragten Eltern bzw. Schülern haben nur 13 % Interesse an der Nachmittagsbetreuung angemeldet und hier manche nur unregelmäßig im Bedarfsfall.

Der Tarif für die Nachmittagsbetreuung stellt sich derzeit wie folgt dar:

Pro Nachmittag 10,00 € unabhängig von der tatsächlichen Stundenanzahl; z.B. 1 Nachmittag 10,00 €, 4 Nachmittage 40,00 €, 8 Nachmittage 80,00 €, ab dem 9. Tag im Monat 88,00 Euro (Deckelung). Wenn ein angemeldetes Kind in einem Monat die Nachmittagsbetreuung nicht besucht, wird eine Bereitstellungsgebühr von € 15,00 verrechnet. Der Preis für das Mittagessen beträgt im kommenden Schuljahr 2,30 €.

Die Nachmittagsbetreuung wird derzeit von Montag bis Donnerstag angeboten. Ein Bedarf für eine Freitagbetreuung scheint derzeit nicht gegeben.

Seitens der Gemeinde muss an die SALE derzeit ein Beitrag von € 400,00 pro Monat bzw. € 4.000,00 im Jahr bezahlt werden, damit die Nachmittagsbetreuung aufrecht erhalten werden kann.

Diese Tarifgestaltung ist eine Sondervereinbarung der SALE für Lasberg.

Seitens der SALE gilt in Oberösterreich für die Nachmittagsbetreuung generell folgendes Tarifsysteem:

1 bis 3 Nachmittage pro Woche	€ 66,00 im Monat
4 bis 5 Nachmittage pro Woche	€ 88,00 im Monat
Bereitstellungsgebühr	€ 15,00 im Monat

Lediglich in Weyregg gibt es noch ein anderes Modell. Dort hat der Bürgermeister einen generellen monatlichen Elternbeitrag von € 100,00 pro Kind festgelegt, unabhängig davon wie oft das Kind die Nachmittagsbetreuung besucht.

Eine Rückfrage bei der SALE, Frau Bachinger, hinsichtlich einer eventuellen Senkung des Tarifes unter € 10,00 hat ergeben, dass dies in Oberösterreich nirgends der Fall ist und auch in Lasberg nicht in Betracht kommen sollte. Das Angebot muss das den Eltern Wert sein. Falls noch weniger Kinder die Nachmittagsbetreuung besuchen, könnte sogar für die Gemeinde ein noch höherer finanzieller Beitrag zustande kommen bzw. wird die Nachmittagsbetreuung generell in Frage gestellt. Dies vor allem aber wegen der geringen Kinderzahl.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Nachmittagsbetreuung mit den bisherigen Elternbeiträgen zu belassen, keine Senkung und auch keine Erhöhung vorzunehmen.

In der anschließenden Debatte meint das Gemeinderatsmitglied Bauer, dass das Angebot die Nachfrage regelt und sie mit dem Preis nicht einverstanden ist. Einige Mütter mit Teilzeitarbeit können sich diesen Tarif nicht leisten und sie wurde diesbezüglich auch schon angesprochen. Die Eltern sollten wissen, dass die Betreuung günstiger ist, wenn sich mehr anmelden.

Vizebürgermeister Stütz bemerkt dazu, dass die Kinderbetreuung in einem Hort oder über die Schule sicherlich günstiger wäre, aber zu wenig Eltern Interesse an der Nachmittagsbetreuung zeigen. Wahrscheinlich würden auch bei einem günstigeren Angebot nicht mehr Kinder angemeldet. Tatsache ist, dass die Gemeinde € 4.000,- leistet und mehrere Tage immer günstiger sind, da dann die Kraft auch ausgelastet ist. Bei teilzeitarbeitenden Müttern ist jedoch anzunehmen, dass sie die Kinder nicht regelmäßig schicken. In Lasberg wird der höchste Beitrag des ganzen Bezirkes für die Nachmittagsbetreuung bezahlt. Jeder Eltern teil wurde zudem im April angeschrieben, sodass alle von dem Angebot verständigt wurden. Er findet, dass alleine das Angebot schon viel Wert ist und man auch die Kosten der Kraft berücksichtigen muss.

Das Gemeinderatsmitglied Bauer bemerkt noch, dass ab Herbst der Kindergarten gratis ist, aber für diese Betreuung soviel zu zahlen ist. Dies steht in keiner Relation zueinander und tut den Eltern dann finanziell umso mehr weh. Auch die Ferienbetreuung ist günstig geregelt (€ 2,- für halben Tag, € 4,- für ganzen Tag).

Das Gemeinderatsmitglied Sandner erwähnt, dass sich der Ausschuss bei der Einführung der Betreuung sehr intensiv mit den verschiedenen Modellen befasst hat. Die meisten Eltern schicken ihre Kinder nur tageweise, weshalb schließlich dieses Modell als günstigstes ausgewählt wurde. Von der SALE haben schon zwei Mal arbeitslose Lehrerinnen die Nachmittagsbetreuung gemacht, welche aber leider wieder kurzfristig aufgrund einer neuen Arbeitsstelle aufhörten. Dass Frau Dana Zitterl nun die Betreuung macht, ist sicher vorteilhaft, aber die SALE bekommt keine Förderung für sie. Bei der Ferienbetreuung gibt es eine eigene Förderung vom Land, deshalb kann diese so günstig angeboten werden.

Das Gemeinderatsmitglied Bauer steht auch zur Betreuung durch Frau Zitterl. Es ist sicher so, dass die Mütter die Betreuung nur in Anspruch nehmen, wenn sie arbeiten gehen. Ansonsten wird auch Wert auf eigene Betreuung gelegt.

Vizebürgermeister Stütz bemerkt, dass ein Ferialjob für die Ferienbetreuung sicher günstiger kommt als eine ständige Kraft. Der Restbetrag wird aber auch von der Gemeinde bezahlt.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller findet den Tarif nicht zu teuer. Alleinstehende Mütter bekommen auch Alimente und Familienbeihilfe, die für die Betreuung genutzt werden können. Auch eine Teilzeitbeschäftigte verdient an einem Nachmittag mehr als € 10,-. Die Ferienbetreuung ist mit diesem Angebot nicht vergleichbar.

Das Gemeinderatsersatzmitglied Kiesenhofer meint, dass eine Tagesmutter sicher auch teurer kommt.

Der Vorsitzende appelliert abschließend, dieses günstige Angebot für die fallweise Betreuung auch für kommendes Jahr wieder zu beschließen. Er würde jedoch keinen eigenen Aufruf starten, denn es wurden bereits alle Eltern persönlich angeschrieben und in den Gemeindeamtlichen Nachrichten erinnert. Außerdem legt er auch großen Wert auf die Betreuung der Kinder zu Hause.

Danach lässt er über den Antrag des Ausschuss-Obmannes Sandner abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Herstellung der Grundbuchsordnung – Wegvermessung:

Kenntnisnahme des Vermessungsergebnisses auf der Grundlage des Grundabtretungsprotokolls betreffend die geringfügige Änderung der Grundgrenzen der Güterwege Grensberg und Pilgersdorf

Das Gemeindevorstandsmitglied Friedrich Hackl berichtet, dass eine Verbreiterung (Wegvermessung) bzw. Ausbau des Güterweges „Grensberg“ u. „Pilgersdorf“ gegenüber dem neu errichteten Wohnhaus Grensberg Nr. 18 (Dr. Freudenthaler), Gemeinde Lasberg laut beiliegendem Vermessungsplan, vom 22.07.2008, Zl. 9241-T1/08, des Herrn Dipl.Ing. Roland WITHALM, 4240 Freistadt, Böhmergasse Nr. 2 erfolgt.

Die Verbreiterung in diesem Bereich und wie im Vermessungsplan ausgewiesen, ist deshalb erforderlich, weil die Fa. Wimberger im Zuge des Neubaus des Wohnhauses „Grensberg 18“ die vorgeschriebenen Abstände laut Baubewilligungsbescheid vom 5.7.2007 nicht eingehalten und im besonderen die errichtete Stützmauer zum GW. Grensberg nicht um 0,60 cm vom öffentl. Gut (Straßengrundgrenze) abgerückt hat. Aus diesem Grunde (Sichtpermen) ist es erforderlich, auf der gegenüberliegenden Seite des Anwesens „Freudenthaler, Grensberg 18“ den Güterweg Grensberg sowie den Trichterbereich – Einmündung in den GW-Pilgersdorf geringfügig zu verbreitern.

Zudem wurde eine Verhandlung betreffend der Grundabtretung für die Verbreiterung bzw. den Ausbau des Güterweges „Grensberg u. Pilgersdorf“ abgehalten, worüber durch die Grundeigentümer zugestimmt, und das angefertigte Grundabtretungsprotokoll über die Verhandlung von den Grundbesitzern, Marktgemeinde Lasberg, Öffentliches Gut, Bürgermeister und Herrn Winkler Christian, Grensberg 6, unterfertigt wurde.

Entsprechend dem Grundabtretungsprotokoll und dem Vermessungsplan (siehe Plan) werden an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Lasberg wie folgt abgetreten:

Abschreibung von Teil 1 im Ausmaß von 41 m² aus Grundstück Parz. Nr. 1786, EZ 43, sowie von Teil 2 im Ausmaß von 24 m² und Teil 3 im Ausmaß von 17 m², aus Grundstück Parz. Nr. 1782/1, EZ 43, des Grundbesitzers Winkler Christian, Grensberg 6, und die Zuschreibung dieser Teile zu Parz.Nr. 4079 (GW. Grensberg) und 3943/1 GW. Pilgersdorf), EZ. 246, KG. 41030 Wartberg , Öffentliches Gut.
Der Teil 4, im Ausmaß von 56 m² wird vom GW Pilgersdorf, Parz. Nr. 3943/1 abgeschrieben und dem GW Grensberg, Parz. Nr. 4079 zugeschrieben.

Die Grundabtretung erfolgt laut Grundabtretungsprotokoll gegenüber der Marktgemeinde Lasberg kostenlos jedoch nicht gegenüber der Baufirma Wimberger, 4291 Lasberg, Walchshof 51.
Sämtliche Kosten (Vermessung, Vertrags- und Grundbuchkosten) trägt laut Vereinbarung die Fa. Wimberger. Der Marktgemeinde sowie Herrn u. Frau Freudenthaler und Herrn Winkler Christian dürfen dadurch keine Kosten entstehen.

Die Marktgemeinde Lasberg beantragt nun die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes beim Vermessungsamt Freistadt.

Es wird der **Antrag** gestellt, das Vermessungsergebnis zu dieser geringfügigen Änderung der Grundgrenzen bei den Güterwegen Pilgersdorf u. Grensberg zu genehmigen und den Antrag für die Herstellung der Grundbuchsordnung zu beschließen.

In der anschließenden Debatte kritisiert das Gemeinderatsmitglied Binder, dass die Straße nur auf einer Seite vermessen wurde. Bei der errichteten Stützmauer, wo der Fehler passiert ist, fehlt eine neue Vermessung und der Abstand zum öffentlichen Gut passt wieder nicht. Zudem meint er, dass bei der Sanierung des Güterweges aufgrund des steilen Kreuzungsbereiches zusätzliche Baukosten entstehen werden. Vielleicht ergeben sich später auch Probleme bei der Wasserableitung, wenn der Bauabstand nicht passt.

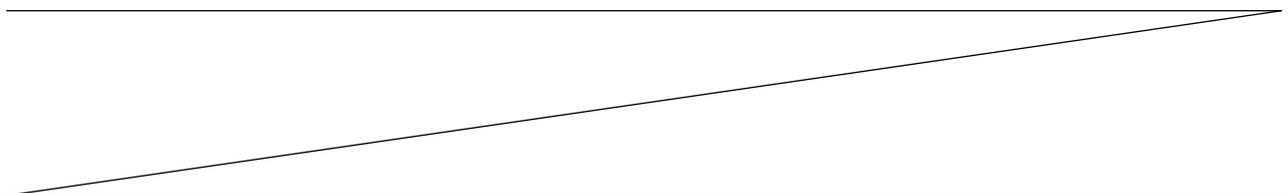
Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass laut Aussage des Güterwegmeisters diese geringfügige Änderung bei der Generalsanierung keine Rolle spielt. Eigentlich ist es für die Gemeinde nicht nachteilig, weil dadurch mehr öffentlicher Grund entsteht. Zudem hat der Sachverständige des Landes mitgeteilt, dass die Abstände individuell festgesetzt werden können. Rechtlich ist der Bauabstand von 60 cm nicht mehr gegeben, sondern wurde in Lasberg von der alten Bauordnung übernommen. Natürlich ist auch die Sichtweite bei Ausfahrten zu berücksichtigen.

Das Gemeinderatsmitglied Steinmetz meint, dass man den ursprünglichen Straßenverlauf im Plan eintragen sollte.

Das Gemeinderatsmitglied Kainmüller sieht kein Problem in dieser Änderung. Wichtig ist, dass dies im Vorfeld zur geplanten Sanierung des Güterweges abgeklärt ist. Der öffentliche Grund bleibt in diesem Bereich bestehen und man hat auch auf der anderen Seite mehr Platz

Da sich ansonsten keine wesentlichen Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters Hackl abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig zugestimmt.



Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Örtliche Raumplanung:

- a) Kenntnisnahme der Stellungnahmen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2.21 und Genehmigung des Änderungsplanes – Geringfügige Erweiterung – Umwidmung von Grünland in Wohngebiet im Bereich Sonnfeld*
- b) Kenntnisnahme der Stellungnahmen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2.22 und Genehmigung des Änderungsplanes – Änderung von derzeit Grünland auf „Bestehendes Wohngebäude im Grünland – (Sternchenbau +132)“ im Bereich Manzenreith Nr. 10*
- c) Kenntnisnahme der Stellungnahmen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2.23 und Genehmigung des Änderungsplanes – Änderung der bestehenden Flächenausweisung beim „Bestehenden Wohngebäude im Grünland – (Sternchenbau +84)“ im Bereich Siegeldorf Nr. 37*

- a) Kenntnisnahme der Stellungnahmen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2.21 und Genehmigung des Änderungsplanes – Geringfügige Erweiterung – Umwidmung von Grünland in Wohngebiet im Bereich Sonnfeld*

Der Vorsitzende ersucht das Gemeindevorstandsmitglied Johann Puchner um Berichterstattung wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2008 wurde die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.21 (FWPÄ. – Umwidmung - geringfügige Erweiterung von „Grünland in Wohngebiet-Bereich Sonnfeld) beschlossen. Das Verständigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 29.12.2008 eingeleitet und sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt.

Nach Einlangen der Stellungnahmen von den Ämtern, Behörden und Dienststellen und Fristende wurde der Planentwurf vom 27.11.2008 mit allen eingelangten Stellungnahmen durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 17.03.2009 auch im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 Oö.ROG. 1994 idgF. die vom FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.21 unmittelbar betroffenen Grundeigentümer verständigt.

Zudem wurde die 4-wöchige Planaufgabe öffentlich kundgemacht, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, beim Marktgemeindeamt Lasberg Anregungen oder Einwendungen einbringen kann, die mit dem Änderungsplan dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es wird festgehalten, dass, bis auf das Erfordernis der Landesstraßenverwaltung, dass ein Aufschließungskonzept vorgelegt werden muss, (im Anschluss an die Stellungnahmen zum Vortrag gebracht), keine schriftlichen Einwendungen gegen die FWPÄ. Nr. 2.21 im Sinne des § 33 Abs. 3 Oö.ROG. 1994 idgF. eingelangt sind.

Die Stellungnahmen zur FWPÄ-Nr. 2.21 - Umwidmung - geringfügige Erweiterung von „Grünland in Wohngebiet-Bereich Sonnfeld (Voit, Ott, Giritzer, Weigl, Hennebichler) werden zur Vorlesung gebracht.

Land OÖ., Abt. Straßenerhaltung und –betrieb, Straßenbezirk Ost, vom 2.2.2009:

Zum Schreiben vom 12. Jänner 2009, ZI, RO-301998/1-Katz/Rö der Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung – wird von der Landesstraßenverwaltung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung liegt an der 1471 Lasberger Straße bei km 11,4+80 re.i.S.d.Km und betrifft die Umwidmung von Grünland in Wohngebiet (Baulanderweiterung).

Wie im Textteil zur Flächenwidmungsplanänderung angeführt, soll die verkehrsmäßige Erschließung über eine neu herzustellende Siedlungsstraße erfolgen.

Da aus den vorgelegten Unterlagen eine Beurteilung des Umwidmungsantrages seitens der Landesstraßenverwaltung nicht möglich ist, ist von der Marktgemeinde Lasberg ein Aufschließungskonzept vorzulegen. Die Planungen der „Umfahrung Lasberg“ sowie die weitere Aufschließung des angrenzenden Wohngebietes sind zu berücksichtigen.

Bis zum Vorliegen des Aufschließungskonzeptes kann der gegenständlichen Bewilligung seitens der Landesstraßenverwaltung nicht zugestimmt werden.

Land OÖ., Abt. Raumordnung, örtliche Raumordnung vom 10.02.2009:

Zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung werden die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Abteilungen Agrarbezirksbehörde für OÖ und Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr zur Kenntnis gebracht.

Aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung wird zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung festgestellt.

Die vorliegende Planung steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept.

Gegen die Planungsabsicht – Umwidmung einer etwa 700 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 144, 149, 150, 1555, 157, 159, 166, 169 176, 175, 179, 188 und 204/1 von lafowi Grünland in Wohngebiet – wird im Sinne der Begründung der Gemeinde dann kein fachlicher Einwand erhoben, wenn im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens ein Aufschließungskonzept entsprechend den Anforderungen der Landesstraßenverwaltung vorgelegt werden kann.

Forsttechnischer Dienst f. Wildbach- u. Lawinerverbauung vom 8.1.2009

„Grundsätzlich wird der beabsichtigten Änderung Nr. 2.21 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 zugestimmt.

Teile der von der Widmungsänderung betroffenen Grundstücke liegen in der Gelben Gefahrenzone des Feistritzbachs/Kopenberggrabens.

Im Bemessungsfall (HQ 150) ist auf Teilen der Flächen mit seichtgründigen Überflutungen zu rechnen. Dabei ist bei einer Bebauung der Grundstücke bzw. bei Geländeänderungen (Anschüttungen, Abgrabungen) bereits im Planungsstadium das Einvernehmen mit der Gebietsbauleitung herzustellen.“

Keine Einwände laut Schreiben vom 13.1.2009 seitens der LWK, BBK-Freistadt, laut Schreiben der Linz AG vom 21.1.2009, lt. Schreiben der WKO, Bezirksstelle Freistadt, vom 4.2.2009, lt. Schreiben d. BM f. Wirtsch. U. Arbeit, vom 14.1.2009 und lt. Schreiben der Agrarbezirksbehörde vom 30.1.2009. Seitens der weiteren Behörden wurde keine Stellungnahmen abgegeben, somit keine Einwände.

Aufgrund der Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung wie oe. wurde ein entsprechendes Aufschließungskonzept, erstellt von Ortsplaner Dipl. Ing. Arch. Deinhammer, per Schreiben vom 19.2.2009 an die Abteilung Straßenerhaltung- u. betrieb (Landesstraßenverwaltung) und Abt. Raumordnung übermittelt, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und um Abgabe einer neuen Stellungnahme.

Zu diesem Schreiben der Marktgemeinde Lasberg wurde von der Landesstraßenverwaltung nachfolgende ergänzende Stellungnahme vom 10.03.2009 abgegeben:

„Der gegenständliche Umwidmungsbereich liegt an der 1471 Lasberger Straße (Ortsgebiet) bei km 11,4+80 re.i.S.d.Km. und betrifft die Umwidmung von Grünland in Wohngebiet (Erweiterung).

Wie in der Stellungnahme zum Vorverfahren von der Landesstraßenverwaltung gefordert, wurde seitens der Gemeinde Lasberg ein „Aufschließungskonzept“ übergeben.

Dieses sieht eine Aufschließung über die bestehende Zufahrt bei km 11,6+30 und eine neue Zufahrt aus der 1471 Lasberger Straße bei ca. km 11,4+65 vor.

Für diese Zufahrt ist bei der Landesstraßenverwaltung (Straßenmeisterei Freistadt) mit entsprechenden Planunterlagen um Zustimmung anzusuchen. Die Freihaltung des erforderlichen Sichtraumes im Ausfahrtsbereich auf die Landesstraße (siehe Anlage) ist sicherzustellen.

Der Landesstraßenverwaltung dürfen keinerlei Kosten bei der Umsetzung des Aufschließungskonzeptes (Grunderwerb, Bau und die Erhaltung) entstehen.

Ein weiterer direkter Anschluss an die 1471 Lasberger Straße wird nicht gestattet.

Hinsichtlich zum Nahbereich der Widmungsfläche zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbotszone bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Bei Einhaltung der o.a. Punkte besteht gegen die gegenständliche Umwidmung seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwand.“

Diese eingelangten Stellungnahmen sowie die ergänzende Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung wurden dem Ortsplaner DI. Deinhammer übermittelt und zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der Stellungnahmen war auch keine Änderung des Planes mehr nötig.

Zum FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.21 wird nochmals festgehalten, dass

- a) die Änderung auch im öffentl. Interesse gelegen ist,
- b) diese den Planungszielen der Gemeinde nicht widersprechen,
- c) Interessen Dritter nicht verletzt werden und
- d) dass diese Änderungen nach Genehmigung durch das Land als Verordnung kundzumachen und zur Verordnungsprüfung einzusenden sind.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und den FWPÄ-Plan Nr. 2.21 zu genehmigen und zu beschließen, damit dieser der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann..

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird durch Erheben der Hand dem Antrag einstimmig zugestimmt.

b) Kenntnisnahme der Stellungnahmen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2.22 und Genehmigung des Änderungsplanes – Änderung von derzeit Grünland auf „Bestehendes Wohngebäude im Grünland – (Sternchenbau +132)“ im Bereich Manzenreith Nr. 10

In der Berichterstattung fortfahrend bringt das Gemeinderatsmitglied Puchner die Stellungnahmen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2.22 wie folgt zur Kenntnis:

In der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2009 wurde die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.22 (FWPÄ. – Umwidmung / Änderung von derzeit Grünland „G“ auf „Bestehendes Wohngebäude im Grünland +132“ - Sternchenausweisung) beschlossen. Das Verständigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 19.02.2009 eingeleitet und sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt.

Nach Einlangen der Stellungnahmen von den Ämtern, Behörden und Dienststellen wurde der Planentwurf vom 05.02.2009 mit allen eingelangten Stellungnahmen durch 4 Wochen in der Zeit vom 5. Mai 2009 bis einschl. 2. Juni 2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 20.04.2009 auch im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 Oö.ROG. 1994 idgF. die vom FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.22 unmittelbar betroffenen Grundeigentümer verständigt.

Zudem wurde die 4-wöchige Planaufgabe öffentlich kundgemacht, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, beim Marktgemeindeamt Lasberg Anregungen oder Einwendungen einbringen kann, die mit dem Änderungsplan dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es wird festgehalten, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen die FWPÄ. Nr. 2.22 im Sinne des § 33 Abs. 3 Oö.ROG. 1994 idgF. eingelangt sind.

Jedoch sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

Seitens der Wildbach- u. Lawinenverbauung, wird unter Einhaltung von Auflagen, welche die baulichen Anforderungen bzw. Belange in der Gefahrenzone erläutern, zugestimmt.

Vom Land OÖ, Abt. Straßenerhaltung u. -betrieb, Landesstraßenverwaltung, besteht bei Einhaltung einiger Punkte, welche ebenfalls bauliche Maßnahmen betreffen, kein Einwand.

Diese Stellungnahmen zur FWPÄ-Nr. 2.22 - Umwidmung / Änderung von derzeit Grünland „G“ auf „Bestehendes Wohngebäude im Grünland +132“ – Sternchenausweisung werden nun zur Vorlesung gebracht.

Land OÖ., Abt. Straßenerhaltung und -betrieb, Straßenbezirk Ost, vom 10.3.2009:

Zum Schreiben vom 23. Februar 2009, ZI, RO-302174/1-2009-Katz/Rö der Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung – wird von der Landesstraßenverwaltung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

*Der gegenständliche Umwidmungsbereich liegt an der 1476 Walchshofer Straße zwischen km 0,8+70 und 0,8+105 (außerhalb Ortsgebiet) und betrifft die Umwidmung von *Bau im Grünland in Dorfgebiet.*

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über das best. Gemeindestraßennetz. Ein weiterer direkter Anschluss an die 1476 Walchshofer Straße wird nicht gestattet.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsfläche zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Bei Einhaltung der o.a. Punkte besteht gegen die gegenständliche Umwidmung seitens der Landesstraßenverwaltung kein Einwand.

Forsttechnischer Dienst f. Wildbach- u. Lawinverbauung vom 23.2.2009

Die von der gegenständlichen Widmungsänderung Nr. 2.22 betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile Gst. Nr. .180, 2101/2, KG Steinböckhof, liegen zur Gänze in der Gelben und teilweise in der Roten Gefahrenzone des sog. Mitterbauerbaches.

Dem Widmungsantrag (Änderung von „Grünland“ auf „Bestehendes Wohngebäude im Grünland +132“) wird seitens der Gebietsbauleitung nur unter Einhaltung nachstehender Auflagen zugestimmt.

- 1. Flächen, die in der Roten Gefahrenzone des Mitterbauerbaches liegen, sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.*
- 2. Bei Zu- oder Umbauten an den bestehenden Objekten ist bereits im Planungsstadium das Einvernehmen mit der Gebietsbauleitung herzustellen.*
- 3. Geländeänderungen (Anschüttungen oder Abgrabungen) sind einvernehmlich mit der Gebietsbauleitung durchzuführen.*

Land OÖ., Abt. Raumordnung, örtliche Raumordnung vom 01.04.2009:

Ausgehend von den vorliegenden Fachstellungnahmen (Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr sowie Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung) wird aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen das o a. Planungsvorhaben – Ausweisung des Objektes Manzenreith 10, bestehend aus der Bauarea .180 und dem Grundstück Nr. 2101/2, als Sternchengebäude mit der ON 132 und einer Flächenfestlegung mit 549 m² - im Sinne der Stellungnahme des Ortsplaners und des Gemeinderates kein fachlicher Einwand erhoben.

Im Hinblick auf die Lage der gesamten Planungsfläche im Bereich ausgewiesener Wildbach-Gefahrenzonen wird dringend angeregt, sowohl die Rote als auch die Gelbe Gefahrenzone in die Mappenblattdarstellung aufzunehmen. Zudem wäre die Sternchenlegende der neuen Planzeichenverordnung entsprechend zu adaptieren.

Keine Einwände laut eingelangter Stellungnahmen vom 23.2.2009 seitens der LWK, BBK-Freistadt, und der WKO, Bezirksstelle Freistadt, vom 20.3.2009. Von den weiteren Behörden wurden keine Stellungnahmen abgegeben, somit ebenfalls keine Einwände.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden an den Ortsplaner DI. Deinhammer zur Begutachtung übermittelt. Aufgrund der Stellungnahme der Abt. Raumordnung, wie o.e., wurden durch den Ortsplaner im Änderungsplan die geringfügigen Ergänzungen entsprechend eingearbeitet und adaptiert und wieder retourniert. Somit entsprechen nun die Änderungspläne der Stellungnahme der Abt. Raumordnung, Hr. DI Friedrich Katzensteiner.

Es wird zum FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.22 nochmals festgehalten, dass

- a) die Änderung auch im öffentl. Interesse gelegen ist,
- b) diese den Planungszielen der Gemeinde nicht widersprechen,
- c) Interessen Dritter nicht verletzt werden und
- d) dass diese Änderungen nach Genehmigung durch das Land als Verordnung kundzumachen und zur Verordnungsprüfung einzusenden sind.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die eingeholten Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und den FWPÄ-Plan Nr. 2.22 zu genehmigen und beschließen, damit dieser der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird durch Erheben der Hand dem Antrag einstimmig zugestimmt.

c) Kenntnisnahme der Stellungnahmen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2.23 und Genehmigung des Änderungsplanes – Änderung der bestehenden Flächenausweisung beim „Bestehenden Wohngebäude im Grünland – (Sternchenbau +84)“ im Bereich Siegeldorf Nr. 37

Abschließend berichtet das Gemeinderatsmitglied Johann Puchner, dass in der Gemeinderatssitzung vom 23. April 2009 die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.23 (FWPÄ. – Änderung der bebaubaren Flächenausweisung (Figuration-Baulandfläche) beim Sternchenbau +84, beschlossen wurde. Das Verfahren kann laut Rücksprache mit der Abt. Raumordnung und nach Aussage des Ortsplaners, der auch mit Herrn DI Katzensteiner diesbezüglich Kontakt aufgenommen hat, im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Vereinfachtes Verfahren bedeutet, bei einer derart geringfügigen Änderung:

Die 4-wöchige Planaufgabe mit zuvor 2-Wochen Kundmachungsfrist (gesamt 6 Wochen) kann entfallen. Voraussetzung im Verständigungsverfahren (8-Wochen Frist) ist, dass die Behörden, die Grundeigentümer und die Nachbarn nachweislich verständigt werden, bei gleichzeitiger Planaufgabe.

Wenn nach der 8-Wochen Frist keine Einwände erfolgen, und keine Änderungen nötig sind, ist der Plan nach Beschluss des Gemeinderates der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Das Verständigungsverfahren wurde mit Schreiben vom 27.04.2009 eingeleitet und sämtliche in Betracht kommenden Ämter, Behörden und Dienststellen von der geplanten Änderung nachweislich verständigt und der Planentwurf vom 20.3.2009 mit den einlangenden Stellungnahmen wurde zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 27.04.2009 auch im Sinne des § 33 Abs. 3 und 4 Oö.ROG. 1994 idGF. die vom FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.23 unmittelbar betroffenen Grundeigentümer sowie die Nachbarn verständigt.

Zudem wurde die Verständigung und die Planaufgabe öffentlich kundgemacht, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, beim Marktgemeindeamt Lasberg Anregungen oder Einwendungen einbringen kann, die mit dem Änderungsplan dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es wird festgehalten, dass **keine** schriftlichen Einwendungen gegen die FWPÄ. Nr. 2.23 im Sinne des § 33 Abs. 3 Oö.ROG. 1994 idGF. eingelangt sind.

Jedoch wurde von der ÖBB (als Nachbar, Bahn) eine Stellungnahme mit einigen Hinweisen abgegeben.

Dies ist kein Einwand, lt. telefonischer Rücksprache mit Hr. Haßlacher von der ÖBB - Immobilienmanagement GmbH, am 26.5.2009, sondern nur Hinweise bzw. Auflagen (Standardschreiben), um im Vorfeld in Bezug auf Bauverbotszone, Wasserableitung, Lärmschutzaufmerksam zu machen, damit nachher keine Einschränkungen oder Hindernisse für den Bahnbetrieb entstehen.

Diese Stellungnahme wird nun zur Vorlesung gebracht,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich des oben genannten Änderungsvorhabens teilen wir Ihnen mit, dass im Bauverbotsbereich der Eisenbahn die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß Eisenbahngesetz 1957 nur dann zulässig ist, wenn zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird.

Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen (Einfahrtsignal bis Einfahrtsignal) ein Bereich von 12 m von der Bahngrundgrenze, auf der freien Strecke 12m von der nächstliegenden Gleisachse. Dieser 12m - Bereich gilt unabhängig von den Grundeigentums- und Widmungsverhältnissen.

Der erforderliche Sichtraum für Eisenbahnkreuzungen muss freigehalten werden.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Bezüglich Lärmschutz weisen wir darauf hin, dass der Bauwerber für sich und seine Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis zu nehmen hat, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebes notwendig sind, auf seine Kosten durchführen lässt. Sie gilt auch wenn sich im Falle der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, der Steigerung der Zugdichte, Ausbau der Trasse oder anderer Maßnahmen der Lärmpegel erhöhen sollte.

Gleiches gilt für sämtliche Emissionen, insbesondere für Elektrosmog, Erschütterungen, die durch den Bahnbetrieb entstehen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Gefährdungsbereiches (je 25m beiderseits der Leitungssachse gem. §43 – alt §39 Eisenbahngesetz 1957 Novelle 2006) von 110 kv Bahnstromleitungen die ÖBB-Bau AG GB Kraftwerke-Bahnstromleitungen Linz, zu jeder Behördenverhandlung einzuladen ist, bzw. hat der Bauwerber diese im Wege einer Bauverhandlung einzuladen.

Ansonsten wurden laut den eingelangten Stellungnahmen von der LWK, BBK-Freistadt, vom 4.4.2009, von der WKO, Bezirksstelle Freistadt, vom 20.5.2009, vom Forsttechnischen Dienst f. Wildbach- u. Lawinerverbauung vom 5.5.2009 und vom Land OÖ., Abt. Raumordnung, vom 18.05.2009 k e i n e Einwände vorgebracht.

Von den weiteren Behörden wurden keine Stellungnahmen abgegeben, somit ebenfalls keine Einwände.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden an den Ortsplaner DI. Deinhammer zur Begutachtung übermittelt.

Es wird zum FWP-Änderungsverfahren Nr. 2.23 nochmals festgehalten, dass

- a) die Änderung auch im öffentl. Interesse gelegen ist,
- b) diese den Planungszielen der Gemeinde nicht widersprechen,
- c) Interessen Dritter nicht verletzt werden und
- d) dass diese Änderungen nach Genehmigung durch das Land als Verordnung kundzumachen und zur Verordnungsprüfung einzusenden sind.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die eingeholten Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und den FWPÄ-Plan Nr. 2.23 zu genehmigen und zu beschließen, damit dieser der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird durch Erheben der Hand dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Freistadt:

Verlängerung der Darlehenslaufzeit betreffend den Bauabschnitt 06 (Erweiterung der Kläranlage) im Sinne des Vorstandsbeschlusses des Reinhalteverbandes Freistadt

Das Gemeinderatsmitglied und RHV-Vorstandsmitglied Herbert Ahorner berichtet, dass der Reinhalteverband Freistadt und Umgebung zur Ausfinanzierung des Bauabschnittes 06 – Erweiterung der Kläranlage und Anpassung an den Stand der Technik – bei der BAWAG-PSK ein Darlehen im Nominale von € 4,560.000,00 und einer Laufzeit von 25 Jahren aufgenommen hat.

Dafür haben die Mitgliedsgemeinden eine Bürge- und Zahlerhaftung in der Höhe des jeweiligen Baukostenanteils übernommen.

Gemeinde	Anteil %	Anteil €	Beschluss GR-Sitzung vom
Freistadt	73,12 %	3.334.272,--	23.10.2007
Rainbach	12,83 %	585.048,--	08.11.2007
Grünbach	5,78 %	263.568,--	30.08.2007
Waldburg	5,44 %	284.064,--	06.09.2007
Lasberg	2,83 %	129.048,--	30.08.2007

Die BAWAG-PSK hat einer Verlängerung der Tilgungszeit auf 33 Jahre (bis zum 30.06.2042) zugestimmt. Das ergibt eine um € 44.200,-- niedrigere jährliche Tilgungsrate. Im Vorstand des RHV wurde diese Verlängerung der Tilgungszeit bereits genehmigt.

Da dies auch eine Veränderung der Haftungszeit der Mitgliedsgemeinden bedeutet, werden diese ersucht, die Genehmigung im Gemeinderat zu beschließen.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, der Verlängerung der Tilgungszeit des BAWAG-PSK-Darlehens von 25 auf 33 Jahre zuzustimmen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird durch Erheben der Hand der Antrag einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Prüfungsausschuss:

Kenntnisnahme des Prüfberichtes vom 16. April 2009

Prüfungsausschuss-Obmann Otmar Steinmetz berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass bei den überprüften Belegen die Einnahmen und Ausgaben vom Bürgermeister eigenhändig angeordnet worden sind. Weiters wurden nicht angeordnete Rechnungsbeträge weder verbucht noch ausbezahlt. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind vollständig und sauber ausgefüllt. Die überprüften Rechnungen tragen alle den Vermerk „Bezahlt“ (Abs. 6 GEMHKRO). Die Belege tragen alle die Klausel „rechnerisch und sachlich richtig“ (unterfertigt vom Buchhalter und Amtsleiter). Weiters tragen Auszahlungsanordnungen, welche den Erwerb von Vermögensgegenständen betreffen, den Hinweis auf die Erfassung im Sachbuch für das Vermögen. Die Überprüfung der Belege ergab keine Beanstandungen.

Danach stellt der Ausschuss-Obmann den **Antrag** auf zustimmende Kenntnisnahme des Prüfberichtes vom 16.4.09.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird dem Antrag durch Erheben der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Genehmigung von Kreditüberschreitungen für das laufende Kalenderjahr 2009

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Helmut Satzinger um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass sich im laufenden Haushaltsjahr einige Veränderungen bei einzelnen Voranschlagsposten seit dem Beschluss des Voranschlages ergeben haben. Diese Ausgaben sind im Wege einer Kreditüberschreitung bzw. beim Außerordentlichen Voranschlag in Form einer Kreditübertragung vom Gemeinderat zu genehmigen. Er ersucht den Amtsleiter um Vortrag dieser Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

Kreditüberschreitungen 2009

Ordentlicher Haushalt

1-010000-566000	Zuwendung an Dienstjubiläen (Ruhmer)	um	€	3.124,10
1-211000-614000	Instandhaltung von Gebäuden (Grad Sanierungsarbeiten)	um	€	387,14
1-214000-720000	Gastschulbeitrag für Polytechnische Schulen (Stadtamt Freist.)	um	€	1.309,52
1-320000-523000	Geldbezüge für Aushilfskräfte	um	€	847,80
1-612000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen (Schneeräumung)	um	€	9.921,28
1-659000-010000	Gebäude (Pendlerwartehaus Vertragserstellung von ÖBB)	um	€	360,00
1-771000-754000	Lfd.Tfz. an Tourismusverbände (Tourismuskern Lasberg) Beitrag 2008	um	€	1.531,21
1-816000-050000	Sonderanlagen (Straßenbeleuchtungserweiterung Elz)	um	€	1.103,40
1-846000-614000	Instandhaltung von Gebäuden (Ventilatortausch bei Abluftanlage)	um	€	1.149,66
1-851000-004000	Kanalisationsbauten (Kreindl-Strodl Lindenfeld)	um	€	3.389,68
1-851000-043000	Betriebsausstattung (Messgeräte für Kläranlage)	um	€	621,77

Außerordentlicher Haushalt

5-851010-004000	Projektierungskosten BA 10 (Panholz)	um	€	7.872,55
-----------------	--------------------------------------	----	---	----------

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die vorgetragenen Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen für das Haushaltsjahr 2009 zu genehmigen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird dem Antrag durch Erheben der Hand einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende erinnert an die nächste Gemeindevorstandssitzung am 9. Juli 2009. Weiters ersucht er die Gemeinderatssitzung vom 27.8.09 auf 3.9.09 zu verschieben. Anstatt der Gemeinderatssitzung am 27.8.09 ist eine Vorstandssitzung vorgesehen.

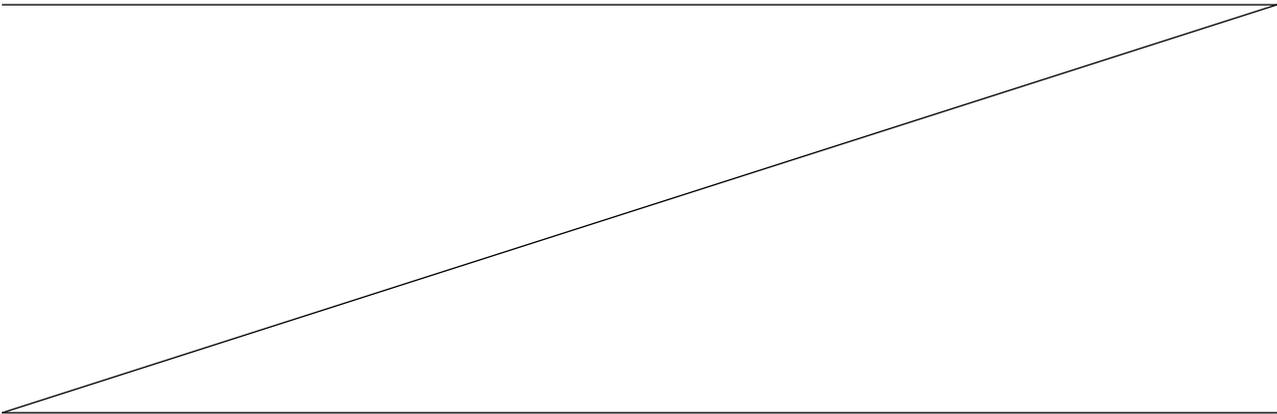
Weiters informiert der Vorsitzende, dass im Zuge der Umfahrungsbaumaßnahmen die Errichtung einer Busbucht im östlichen Markt möglich erscheint. Der Vorschlag wurde an das Land weitergeleitet. Die Hälfte der Grundeinlösekosten sowie die Errichtung des Wartehauses wären von der Gemeinde zu übernehmen. Die Errichtung der Busbucht könnte im Zuge der Umfahrung durch das Land erfolgen. Die Vorgespräche mit den Grundbesitzern sind bisher gut verlaufen. Südlich der Busbucht ist leider kein geeigneter Grund für eine weitere Haltestelle vorhanden.

Der Gemeindeausflug findet am 7. Juli 2009 nach Bad Griesbach statt. Die Kosten für alle Teilnehmer werden von der Gemeinde übernommen. Vizebürgermeister Stütz erklärt dazu, dass Bad Griesbach geschichtlich mit Lasberg verbunden ist und daher dieses Ausflugsziel anlässlich des 500-Jahr-Markt-Jubiläums gewählt wurde. Das Programm sieht nach der Stadtführung ein Mittagessen im Braugasthof vor und danach soll der Dreisesselberg oder der Moldaublick besucht werden. Der Abschluss ist beim Mostheurigen in Helfenberg. Firma Naderer wird mit zwei Bussen fahren. Alle Gemeinderatsmitglieder, die ersten Gemeinderatsersatzmitglieder und die Gemeindebediensteteten sind zur Teilnahme mit Partner eingeladen.

Das Gemeinderatsmitglied Sandner bemerkt, dass es bezüglich Heimatbuch nun in die heiße Phase geht. Das Buch wird ca. 560 Seiten haben und es wurde der Druckauftrag bereits ausgeschrieben. Das Buch soll am 21.11.09 fertig sein. Um diesen Termin einhalten zu können, wäre es sinnvoll, bei der nächsten Gemeindevorstandssitzung den Druckauftrag in der Höhe von ca. € 40.000,- (1500 Stk.) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat zu beschließen. Er ersucht um Zustimmung zu dieser Vorgangsweise, welche ihm auch erteilt wird.

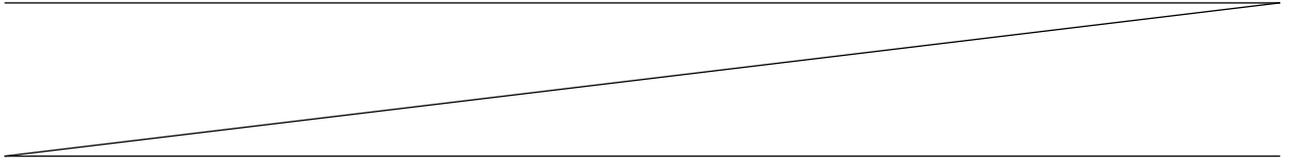
Auf eine Anfrage von Gemeinderatsmitglied Katzmaier betreffend Schließung des Postamtes Lasberg berichtet der Vorsitzende, dass die Gemeinde nach wie vor bestrebt ist, die Schließung zu verhindern. Dies wurde auch im Gemeindevorstand beraten und beschlossen. Es hat inzwischen weitere Gespräche mit der PostAG gegeben und es wurde mitgeteilt, dass in Lasberg kein Postpartner gefunden werden konnte. Die Gemeinde hat auch keinen Platz dazu und wäre auch personell nicht in der Lage als Postpartner zu fungieren. Die Gemeinde ist auf jeden Fall nicht verpflichtet, einen Postpartner zu finden. Es wird weiterhin mit Schließung gedroht, aber mit dem Lagerhaus und der Raika will die Post nicht kooperieren und die anderen möglichen Postpartner haben nicht zugesagt. Seitens der PostAG wird wieder ein Termin vereinbart, aber bisher hat sich noch niemand gemeldet.

Das Gemeinderatsmitglied Binder regt an, beim WC im Sportzentrum eine Lüftung einzubauen, denn der derzeitige Zustand ist eine Zumutung.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 23. April 2009 werden keine Einwendungen erhoben.



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:10 Uhr.

Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

Sigrid Hackl e.h.

.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 03. September 2009 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 03.09.2009

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.
.....

Stütz Leopold e.h.

.....
(ÖVP – Gemeinderatsmitglied)

Binder Franz e.h.

.....
(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Kainmüller Günter e.h.

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)